

ÖFFENTLICHES KAUF- UND TAUSCHANGEBOT

der

**AFG Arbonia-Forster-Holding AG
Arbon**

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43

der

**Looser Holding AG
Arbon**

Angebotspreis:

Der Angebotspreis pro Namenaktie der Looser Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 8.43 beläuft sich auf fünffeinhalb (5.5) Namenaktien der AFG Arbonia-Forster-Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zuzüglich CHF 23.00 in bar.

Der Angebotspreis wird durch den sich vor dem Vollzug des öffentlichen Angebots auswirkenden Bruttobetrag (i) der offenen oder verdeckten Ausschüttungen bei der Looser Holding AG (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.) und (ii) der Folgen allfälliger Verwässerungseffekte bei der Looser Holding AG (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, Verkauf von Aktien der Looser Holding AG durch die Looser Holding AG oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Looser Holding AG beziehen, unter dem Marktwert) reduziert. Eine solche Reduktion würde von der Barkomponente erfolgen.

Der Angebotspreis wird durch den sich vor dem Vollzug des öffentlichen Angebots auswirkenden Bruttobetrag (i) der offenen oder verdeckten Ausschüttungen der AFG Arbonia-Forster-Holding AG (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.) und (ii) der Folgen allfälliger Verwässerungseffekte bei der AFG Arbonia-Forster-Holding AG (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Marktpreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, Verkauf von Aktien der AFG Arbonia-Forster-Holding AG durch die AFG Arbonia-Forster-Holding AG oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Marktpreis oder Ausgabe unter dem Marktwert von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf solche Aktien beziehen) erhöht. Eine solche Erhöhung würde auf der Aktienkomponente erfolgen.

Entsprechend der Ankündigung in der Voranmeldung erfolgt keine Anpassung des Angebotspreises infolge der Privatplatzierung von 2'640'000 Namenaktien der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, die zwischen Veröffentlichung der Voranmeldung und der Publikation dieses Angebotsprospekts stattfand, weil der Platzierungspreis bei CHF 14.30 pro Namenaktie und damit oberhalb von 95% des Schlusskurses der Namenaktie an der SIX Swiss Exchange von CHF 14.00 pro Namenaktie unmittelbar vor Festlegung des Platzierungspreises und der Zuteilung lag. Ebenfalls erfolgt keine Anpassung des Angebotspreises infolge der Geschäfte zur Veräusserung des Segments Beschichtungen der Looser Holding AG, soweit die AFG Arbonia-Forster-Holding AG dieser Veräusserung zugestimmt hat.

Ein allfälliger Spitzenausgleich erfolgt in bar.

Angebotsfrist: 14. Oktober 2016 bis 10. November 2016, 16.00 Uhr (MEZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).

	Valorenummer	ISIN	Ticker-Symbol
Looser Holding AG Nicht angediente Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 (erste Handelslinie)	2.620.586	CH0026205861	LOHN
Looser Holding AG Angediente Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 (zweite Handelslinie)	32.722.432	CH0327224322	LOHNE
AFG Arbonia-Forster-Holding AG Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20	11.024.060	CH0110240600	AFGN

Finanzberater und durchführende Bank
UBS AG

Angebotsprospekt vom 29. September 2016

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus will not be made directly or indirectly by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America (hereinafter the U.S. means the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia) and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this offer prospectus must not be distributed in or sent into the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Looser Holding AG from anyone in the U.S. AFG Arbonia-Forster-Holding AG is not soliciting the tender or exchange of securities of Looser Holding AG by any holder of such securities in the U.S. Securities of Looser Holding AG will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the offer that AFG Arbonia-Forster-Holding AG or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. AFG Arbonia-Forster-Holding AG reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. By tendering securities of Looser Holding AG into this public tender offer, you will be deemed to represent that you (a) are not a U.S. person, (b) are not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) are not in or delivering the acceptance from, the United States.

The securities to be issued pursuant to the public tender offer described in this offer prospectus have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the U.S. Securities Act), or under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold, or delivered, directly or indirectly, in or into the U.S., except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and applicable state securities laws. Neither this offer prospectus nor the public tender offer described in this offer prospectus constitutes an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the U.S. or in any other jurisdiction in which such an offer or solicitation would be unlawful. AFG Arbonia-Forster-Holding AG will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct the public tender offer, in the U.S.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the Order), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc.») of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as Relevant Persons). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada, Japan

The public tender offer is not addressed to shareholders of Looser Holding AG whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.

European Economic Area

The public tender offer described in this offer prospectus (the Offer) is only being made within the European Economic Area (EEA) pursuant to an exemption under Directive 2003/71/EC (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state (as defined below), the Prospectus Directive), as implemented in each member state of the EEA (each a relevant member state), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Directive as implemented in that relevant member state or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Directive. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in

relation to the Offer and the shares in AFG Arbonia-Forster-Holding AG (the Offeror Shares) are only addressed to, and are only directed at, (i) qualified investors (qualified investors) in the relevant member state within the meaning of Article 2(1)(e) of the Prospectus Directive, as adopted in the relevant member state, and (ii) persons who hold, and will tender, the equivalent of at least EUR 100,000 worth of shares in Looser Holding AG (the Target Shares) in exchange for the receipt of Offeror Shares (collectively, permitted participants). This offer prospectus and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not permitted participants, and each Target shareholder seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor or that it is tendering the equivalent of EUR 100,000 worth of Target Shares in exchange of Offeror Shares.

Allgemein

Das öffentliche Kauf- und Tauschangebot der AFG Arbonia-Forster-Holding AG für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Looser Holding AG (das Angebot), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde, oder welches/welche von der AFG Arbonia-Forster-Holding AG irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder rechtliche Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Effekten von Looser Holding AG durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Angebotsprospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibung zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Resultate oder Situationen. Diese Aussagen basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen und Annahmen der AFG Arbonia-Forster-Holding AG. Entsprechend sind solche Aussagen unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen ab.

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Namenaktien der AFG Arbonia-Forster-Holding AG beinhaltet Risiken. Solche Risiken sind in einer nicht abschliessenden Art in Abschnitt N zusammengestellt. Die Angebotsempfänger sollten die Informationen in diesem Prospekt immer im Zusammenhang mit den Risikofaktoren lesen.

A. HINTERGRUND DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

1. Beteiligte Gesellschaften

Die Looser Holding AG ("**Zielgesellschaft**" oder "**Looser**") ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Arbon, Schweiz, und einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 32'046'645.00, eingeteilt in 3'801'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 (die "**LOHN-Aktien**"). Die Aktien der Zielgesellschaft sind an der SIX Swiss Exchange nach dem Swiss Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 2.620.586 / ISIN: CH0026205861 / Ticker-Symbol: LOHN).

Looser ist eine international tätige Industrieholding, die zusammen mit ihren rund 20 direkten und indirekten Tochtergesellschaften (die "**Looser-Gruppe**") in den drei Segmenten «Beschichtungen», «Industriedienstleistungen» und «Türen» tätig ist. Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Looser-Gruppe einen Nettoumsatz von CHF 436.4 Mio. und einen Konzerngewinn von CHF 23.7 Mio. Der Personalbestand belief sich per Ende 2015 auf 2'131 Vollzeitstellen. Im ersten Halbjahr 2016 erzielte die Looser-Gruppe einen Nettoumsatz von CHF 220.2 Mio. und einen Konzerngewinn von CHF 7.6 Mio. Der Personalbestand belief sich per Mitte 2016 auf 2'212 Vollzeitstellen.

Die AFG Arbonia-Forster-Holding AG ("**Anbieterin**" oder "**AFG**") ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Arbon, Schweiz, und einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 202'069'534.80, eingeteilt in 48'111'794 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 (die "**AFGN-Aktien**"). Die Aktien der Anbieterin sind an der SIX Swiss Exchange nach dem International Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 11.024.060 / ISIN: CH0110240600 / Ticker-Symbol: AFGN).

Die Anbieterin ist die Muttergesellschaft der AFG Arbonia-Forster-Group, eines fokussierten Gebäudezulieferers, der in die drei Divisionen «Gebäudetechnik», «Gebäudehülle» und «Gebäudesicherheit» gegliedert ist. Die AFG mit ihren Tochtergesellschaften (die "**AFG-Gruppe**") ist mit rund 30 eigenen Vertriebsgesellschaften, Vertretungen und Partnern international in über 70 Ländern aktiv und beschäftigt weltweit 6'186 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Durchschnitt für das Geschäftsjahr 2015). Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die AFG-Gruppe einen Nettoumsatz von CHF 941.4 Mio. und einen Konzernverlust von CHF 177.1 Mio. Dieser war im Wesentlichen durch Restrukturierungskosten und Wertberichtigungen bedingt. Im ersten Halbjahr 2016 erzielte die AFG einen Nettoumsatz von CHF 459 Mio. und einen Konzernverlust von CHF 3.5 Mio. Der durchschnittliche Personalbestand belief sich für das erste Halbjahr 2016 auf 6'253 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

Mit dem Aktienkaufvertrag vom 14. September 2016 (der "**Aktienkaufvertrag**") hat sich die AFG verpflichtet, von den bisherigen Hauptaktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Looser 2'026'928 LOHN-Aktien, entspre-

chend 53.32 % aller LOHN-Aktien, zu einem Preis zu erwerben, der demjenigen entspricht, der in diesem Angebot vorgesehen ist. Dieser Kauf steht unter einer Reihe von Bedingungen, erfolgt aber unabhängig vom Vollzug dieses öffentlichen Kauf- und Tauschangebots (zum Aktienkaufvertrag vgl. Abschnitt E.8 (*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären*)). Die AFG hat sich im Aktienkaufvertrag zur Unterbreitung dieses öffentlichen Kauf- und Tauschangebots verpflichtet.

Die Verwaltungsräte der AFG und der Looser sind zum Schluss gekommen, dass es im besten Interesse ihrer jeweiligen Gesellschaften, Aktionäre, Mitarbeitenden und den übrigen Anspruchsgruppen ist, die AFG und die Looser zusammenzuführen. Die AFG soll dazu sämtliche sich im Publikum befindenden LOHN-Aktien im Rahmen eines öffentlichen Kauf- und Tauschangebots übernehmen (das "**Angebot**"). Vor diesem Hintergrund haben die AFG und die Looser am 14. September 2016 eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. In dieser verpflichtet sich die AFG, das vorliegende Kauf- und Tauschangebot zu unterbreiten, und der Verwaltungsrat der Looser, das Angebot den Aktionären der Looser einstimmig und unter Vorbehalt einer besseren Konkurrenzofferte unbedingt zur Annahme zu empfehlen (zur Transaktionsvereinbarung vgl. Abschnitt E.8 (*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären*)). Der Verwaltungsrat der AFG wird der Generalversammlung der AFG vorschlagen, die Firma der AFG in Arbonia AG zu ändern.

Durch den Zusammenschluss der AFG und der Looser entsteht ein Gebäudezulieferer mit rund CHF 1.4 Mrd. Nettoumsatz bzw., nach Veräusserung des Segments Beschichtungen der Looser (dazu Abschnitt E.7), mit rund CHF 1.2 Mrd. Nettoumsatz, jeweils auf Basis des Geschäftsergebnisses 2015 (kombiniert, ohne Vornahme allfälliger Anpassungen aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards der AFG und der Looser oder anderer Faktoren infolge des Zusammenschlusses, siehe auch Abschnitt C.10.a). In seinen Sparten Gebäudetechnik, Gebäudehülle und Gebäudesicherheit zählt er zu den grössten Konzernen in Zentraleuropa. Der neue Konzern umfasst Kernprodukte in den Bereichen Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik ("**HLK-Produkte**") sowie Fenster und Türen. In den Bereichen Fenster und Türen ist der Konzern einer der Marktführer in Zentraleuropa. Bei HLK-Produkten zählt der Konzern zu den profitabelsten in Europa. Bei den HLK Kernprodukten Heizkörper, Deckenstrahlplatten, Gebläsekonvektoren, Luftherhitzer sowie Duschabtrennungen ist der Konzern jeweils in einer vorderen Marktposition in Europa.

Durch den Zusammenschluss der AFG und der Looser wird es möglich, das Türengeschäft der beiden Gesellschaften zusammenzulegen. Die AFG und die Looser ergänzen sich im Türengeschäft in idealer Weise. Die Looser zeichnet sich mit Prüm-Garant und Invado durch eine starke Stellung in Deutschland und in Polen aus. Die AFG ist mit RWD Schlatter einer der führenden Innentürenanbieter in der Schweiz. Es wird erwartet, dass Prüm-Garant durch den Zusammenschluss Zugang zum Schweizer Markt und RWD Schlatter zum deutschen Markt erhalten und dass beide Unternehmen von der bestehen-

den Marktposition und Kundenpräsenz des jeweiligen anderen Unternehmens profitieren werden.

Die bearbeiteten Märkte und die Produkt-Sortimente von Prüm-Garant/Invado und RWD Schlatter sind komplementär. Das Sortiment von Prüm-Garant und Invado umfasst ein breites Sortiment an Standardtüren und Funktionstüren für den Wohn- und Nichtwohnbau. Im Bereich der hochwertigen Spezialtüren (Brand-/Rauchschutz und Sicherheitstüren) kann dieses Sortiment durch den Zusammenschluss gezielt ergänzt werden. RWD Schlatter wiederum ist eines der führenden Unternehmen für Spezialtüren in der Schweiz. Im Wohnbau beschränkt sich das Sortiment auf das obere Qualitäts- und Preissegment. Die Wohnbautüren für das mittlere Segment werden heute bei einem Drittlieferanten bezogen. Im Markt zeigt sich, dass zunehmend Standard- und Spezialtüren aus einer Hand gefordert werden. Diesem Markttrend kann durch den Zusammenschluss Rechnung getragen werden. Es ist geplant, das Sortiment von Prüm-Garant/Invado gezielt um Spezialtüren von RWD Schlatter zu ergänzen. RWD Schlatter wiederum kann ihr Wohnbausortiment um Türen im unteren und mittleren Preissegment von Prüm-Garant/Invado ergänzen, und es wird erwartet, dass dadurch RWD Schlatter ihre Wettbewerbsfähigkeit im Schweizer Markt nachhaltig erhöhen kann. In der Vergangenheit sind Aufträge entgangen, weil zum Beispiel Standardtüren nicht zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden konnten.

Der Zusammenschluss ermöglicht auch den Zugang zu neuen Vertriebskanälen. So plant etwa RWD Schlatter, den Handelskanal in der Schweiz auszubauen, und kann dabei auf die Unterstützung von Prüm-Garant/Invado, zusammen einer der Marktführer in Europa, zählen.

Auf Produktionsseite ergibt sich ein Verbund mit vier Standorten, wobei zwei Standorte in kostengünstigen Regionen Europas liegen. Bei RWD Schlatter würden die Spezialtüren mit geringen Losgrößen gefertigt werden, bei Prüm-Garant und Invado primär die Wohnbautüren für das mittlere Preissegment und für das untere Preissegment sowie Spezialtüren in grossen Losgrößen. Die modernen Anlagen von RWD Schlatter, in die zwischen 2012 und 2014 CHF 23.5 Mio. investiert wurde, zeichnen sich durch eine hochautomatisierte Fertigung mit geringem Personalaufwand aus. Die Anlagen sind zurzeit im 3-Schichtbetrieb jedoch nur etwa zur Hälfte ausgelastet. Das durch den Zusammenschluss mit Prüm-Garant/Invado erwartete zusätzliche Volumen ermöglicht RWD Schlatter, durch eine breitere Fixkostendeckung die Herstellkosten weiter zu reduzieren. Es wird auch erwartet, dass einzelne Produkte von RWD Schlatter, insbesondere Produkte für das mittlere Wohnbausegment, günstiger an den Standorten von Prüm-Garant/Invado gefertigt werden können.

Es wird erwartet, dass RWD Schlatter von den vorteilhaften Einkaufskonditionen von Prüm-Garant/Invado profitieren kann. Diese hängen stark vom Einkaufsvolumen ab. Prüm-Garant/Invado fertigen über 1.5 Mio. Türen pro Jahr, während RWD Schlatter rund 75'000 Türen vertreibt. Durch den Zusammenschluss dürften aus Sicht von RWD Schlatter Materialien für ein wesentlich grösseres Volumen beschafft werden können, als dies

heute alleine durch RWD Schlatter der Fall ist. Dies dürfte bei RWD Schlatter Einsparungen in der Beschaffung zur Folge haben. Synergien können sich auch durch das Zusammenlegen von Funktionen ergeben, wie z.B. beim Einkauf, bei Produktprüfungen und bei Zertifizierungen. Die Kosten der steigenden Anforderungen an Zertifizierungen können geteilt werden.

Neben dem Türegeschäft würde auch die Sparte Industriedienstleistungen (bekannt unter der Gruppenbezeichnung Conducta) in den neuen Konzern überführt werden. Conducta erbringt Gesamtlösungen in den Sparten Bau, Industrie, öffentliche Hand und Events (Grossveranstaltungen) durch Vermietung und Verkauf von Raumsystemen, Krane und Baugeräten und -ausrüstungen sowie mobilen Sanitäranlagen. Die Anbieterin ist in diesem Bereich bislang nicht tätig und kann daher erst nach der Übernahme allfällige Auswirkungen hinsichtlich der Sparte Industriedienstleistungen beurteilen. Es ist zurzeit geplant, diese als eigenständige Sparte zu führen.

Es wird erwartet, dass durch den Zusammenschluss ein Grossteil der heutigen Holdingkosten der Looser eingespart werden kann.

Für die geplante Veräusserung des Segments Beschichtungen durch die Looser vgl. Abschnitt E.7 (*Veräusserung des Segments Beschichtungen*).

3. Hauptgegenstand des Angebots

Das Segment Türen der Looser ist der Hauptgegenstand dieses Angebots. Die zu diesem Segment gehörenden Gesellschaften sind auf S. 128 des Geschäftsberichts der Looser für das Geschäftsjahr 2015 aufgeführt (vgl. dazu Abschnitt E.4).

4. Übersicht über die Transaktionsschritte

a) Allgemeines

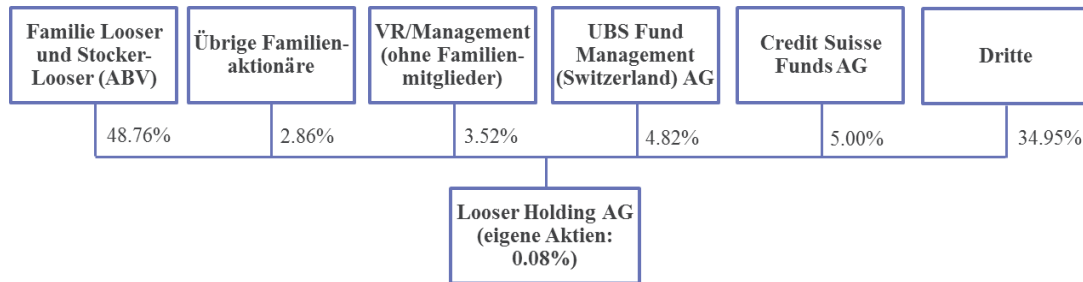
Mit dem Angebot beabsichtigt die AFG, zusätzlich zu den im Rahmen des Aktienkaufvertrags erworbenen LOHN-Aktien, weitere LOHN-Aktien zu erwerben, um die Looser vollständig zu übernehmen und die LOHN-Aktien anschliessend von der SIX Swiss Exchange zu dekotieren. Im Einzelnen sind neben der Unterzeichnung und des Vollzugs des Aktienkaufvertrags die folgenden Transaktionsschritte vorgesehen:

- (i) Durchführung des Angebots der AFG an die Aktionäre der Looser;
- (ii) Ergreifung von Massnahmen zur Erreichung der 100%igen Kontrolle über die Looser durch die AFG (Kraftloserklärungsverfahren oder Fusion); und
- (iii) Dekotierung der LOHN-Aktien.

b) Durchführung des Angebots

In Erfüllung der im Aktienkaufvertrag und in der Transaktionsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen unterbreitet die AFG den Publikumsaktionären der Looser das vorliegende Angebot.

Die Durchführung des Angebots erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Beteiligungsverhältnisse, die vor Abschluss und Vollzug des Aktienkaufvertrags und vor dem Angebot existierten¹:



c) Massnahmen zur Erreichung einer 100%igen Kontrolle der Anbieterin über die Zielgesellschaft

Soweit der AFG im Rahmen dieses Angebots nicht sämtliche sich im Publikum befindenden LOHN-Aktien angedient werden, beabsichtigt die AFG, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine vollständige Kontrolle über die Looser zu erlangen. Hierfür kommen die folgenden Massnahmen in Betracht:

- (i) Die Einleitung eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 ("**FinfraG**"), sofern die AFG innerhalb der anwendbaren Frist über mehr als 98 % der Stimmrechte der Looser verfügt. Im Rahmen eines solchen Verfahrens erhalten die Aktionäre der Looser, die ihre LOHN-Aktien im Rahmen des Angebots der AFG nicht angedient haben, eine Abfindung in der Art und Höhe des Angebotspreises (vgl. Abschnitt J.7 (*Mögliche Steuerfolgen*) für Ausführungen zu den damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen).
- (ii) Eine Fusion der Looser durch Absorption in eine direkt oder indirekt von der AFG gehaltene Tochtergesellschaft, wobei die bei der Looser verbliebenen Aktionäre als Abfindung AFGN-Aktien, eine Barabgeltung oder eine Kombination von AFGN-Aktien und einer Barabgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die

¹ Die Darstellung der Beteiligungsverhältnisse beruht auf den Angaben gemäss Aktienkaufvertrag bezüglich der Familie, des Verwaltungsrats und des Managements und auf Angaben der Looser bezüglich der Looser selbst, während die übrigen Angaben auf Meldungen beruhen, die die Looser Holding AG gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") erhalten hat und auf der Website der SIX Exchange Regulation publiziert worden sind (Stand: 14. September 2016).

Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 erhalten (vgl. Abschnitt J.7 (*Mögliche Steuerfolgen*) für Ausführungen zu den damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen). Diese Alternative kommt in Betracht, falls die AFG innerhalb der anwendbaren Frist nicht mehr als 98 %, aber zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Fusion mindestens 90 % der Stimmrechte der Looser halten sollte. Die fragliche Abfindung kann – unter Einhaltung der Best Price Rule - vom Angebotspreis abweichen.

d) Dekotierung der LOHN-Aktien

Nach dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**") beabsichtigt die AFG, die LOHN-Aktien von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen.

B. DAS ANGEBOT

1. Voranmeldung

Am 15. September 2016 wurde eine Voranmeldung dieses Angebots im Sinne von Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 ("**UEV**") gemäss Art. 7 UEV veröffentlicht.

2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich unter Vorbehalt der folgenden Sätze auf alle sich per Datum der Voranmeldung im Publikum befindenden LOHN-Aktien. Per 23. September 2016 hatte die Looser ein Aktienkapital in der Höhe von CHF 32'046'645.00 eingeteilt in 3'801'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43. Die Anzahl der vom Angebot erfassten LOHN-Aktien berechnet sich per 15. September 2016 (Datum der Voranmeldung) wie folgt:

Ausgegebene LOHN-Aktien	3'801'500
<i>abzüglich</i> der mit Aktienkaufvertrag erworbenen LOHN-Aktien	(2'026'928)
<i>abzüglich</i> eigene LOHN-Aktien	(3'205)
vom Angebot erfasste LOHN-Aktien	<u><u>1'771'367</u></u>

Überdies erstreckt sich das Angebot auf LOHN-Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.7 (*Nachfrist*) angegeben) aufgrund der Ausübung von Beteiligungsderivaten neu ausgegeben werden. Dies würde die vorgängige Ausgabe entsprechender Beteiligungsderivate erfordern. Per Datum dieses Angebotsprospekts sind keine Beteiligungsderivate ausstehend, die die Looser auf LOHN-Aktien ausgegeben hätte.

3. Angebotspreis

a) Festlegung des Angebotspreises

Der Angebotspreis pro LOHN-Aktie beläuft sich auf 5.5 AFGN-Aktien zuzüglich CHF 23.00 in bar (der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird durch den sich vor dem Vollzug des öffentlichen Angebots auswirkenden Bruttobetrag (i) der offenen oder verdeckten Ausschüttungen der Looser (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.) und (ii) der Folgen allfälliger Verwässerungseffekte bei der Looser (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, Verkauf von LOHN-Aktien durch die Looser oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf LOHN-Aktien beziehen, unter dem Marktwert) reduziert. Eine solche Reduktion würde von der Barkomponente erfolgen.

Der Angebotspreis wird durch den sich vor dem Vollzug des öffentlichen Angebots auswirkenden Bruttobetrag (i) der offenen oder verdeckten Ausschüttungen der AFG (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, etc.) und (ii) der Folgen allfälliger Verwässerungseffekte bei der AFG (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Marktpreis, Abspaltungen und Aufspaltungen, Verkauf von AFGN-Aktien durch die AFG oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Marktpreis oder Ausgabe unter dem Marktwert von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf AFGN-Aktien beziehen) erhöht. Eine solche Erhöhung würde auf der Aktienkomponente erfolgen.

Entsprechend der Ankündigung in der Voranmeldung erfolgt keine Anpassung des Angebotspreises infolge der Privatplatzierung von 2'640'000 AFGN-Aktien, die zwischen Veröffentlichung der Voranmeldung und der Publikation dieses Angebotsprospekts stattfand, weil der Platzierungspreis bei CHF 14.30 pro AFGN-Aktie und damit oberhalb von 95% des Schlusskurses der AFGN-Aktien an der SIX Swiss Exchange von CHF 14.00 pro AFGN-Aktie unmittelbar vor Festlegung des Platzierungspreises und der Zuteilung lag. Ebenfalls erfolgt keine Anpassung des Angebotspreises infolge der Geschäfte zur Veräusserung des Segments Beschichtungen der Looser, soweit die AFG dieser Veräusserung zugestimmt hat.

Bruchteile an AFGN-Aktien, die sich aus der im Angebot über die gleiche Depotbank veräusserte Gesamtposition eines Aktionärs der Looser ergeben, werden nicht ausgegeben. Die Anzahl AFGN-Aktien, die der Aktionär der Looser erhält, wird für seine gesamte im Angebot über die gleiche Depotbank veräusserte Position an LOHN-Aktien berechnet und durch Abrundung auf eine Ganzzahl bestimmt. Der verbleibende Bruchteil wird in Bargeld zinslos entschädigt. Der Wert des Bruchteils berechnet sich aus der Multiplikation des volumengewichteten Durchschnittskurses der ausgeführten börslichen Abschlüsse der letzten fünf Handelstage der AFGN-Aktien an der SIX Swiss Exchange

("VWAP") bis und mit dem letzten Tag der Nachfrist mit dem Bruchteil, der dem Aktionär in Bargeld zu entschädigen ist.

Der Wert der Tauschkomponente (5.5 AFGN-Aktien pro LOHN-Aktie) des Angebotspreises wurde basierend auf dem Schlusskurs der AFGN-Aktien von CHF 15.75 einen Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung, d.h. per 14. September 2016, berechnet, was einem Gegenwert von CHF 86.625 und zusammen mit der Barkomponente einem Gegenwert von insgesamt CHF 109.625 entspricht.

Eine Baralternative wird den Aktionären der Looser nicht angeboten, weil der Kauf der Aktien der Familienaktionäre und von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Managements zu den gleichen Konditionen erfolgt, wie dieses Angebot (vgl. dazu Abschnitt E.8), und weil wegen des Opting-Outs in den Statuten kein Kontrollwechselangebot nach Art. 9 Abs. 6 UEV vorliegt, so dass Art. 9a Abs. 2 UEV, der eine Baralternative vorschreibt, nicht anwendbar ist.

b) Einhaltung der Mindestpreisvorschriften

Art. 7 der Statuten der Looser enthält eine Opting-Out-Klausel, die bereits vor der Kotierung eingeführt wurde. Die AFG ist daher an die Vorschriften über den Mindestpreis gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG nicht gebunden. Ihr Angebot hält diese Vorschriften im Interesse der Publikumsaktionäre gleichwohl ein:

Gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG muss der Angebotspreis mindestens gleich hoch sein wie der höhere der folgenden Beträge: (i) der Börsenkurs (lit. a) oder (ii) der höchste Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten vor der Voranmeldung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat (lit. b). Der Börsenkurs nach Art. 135 Abs. 2 lit. a FinfraG entspricht dem VWAP der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung (allenfalls bereinigt von erheblichen Kurseinflüssen durch besondere Ereignisse, wie Dividendenausschüttungen oder Kapitaltransaktionen, denen er innerhalb dieses Zeitraums ausgesetzt ist). Der Preis des vorausgegangenen Erwerbs nach Art. 135 Abs. 2 lit. b FinfraG entspricht dem höchsten Preis, den die erwerbende Person im Laufe der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Voranmeldung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Im vorliegenden Fall werden diese Bedingungen eingehalten: Der Angebotspreis liegt 58 % über dem VWAP der LOHN-Aktien während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung. Der VWAP der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung betrug CHF 67.59 pro LOHN-Aktie, wobei keine erheblichen Kurseinflüsse durch besondere Ereignisse eingetreten sind. Für die Bestimmung des Wertes der AFGN-Aktien wurde der VWAP der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung verwendet, der CHF 15.23 pro AFGN-Aktie betrug. Zudem hat die AFG in den letzten zwölf Monaten keine LOHN-Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben. Die Beteiligungspapiere der AFG und der Looser sind liquide im Sinne von Art. 42 Abs. 4 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Deri-

vatehandel vom 3. Dezember 2015. Nach Ziffer 3 des UEK-Rundschreiben Nr. 2 (Liquidität im Sinn des Übernahmerechts) ist ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, liquid im Sinne, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des Free Float ist. Sowohl bei der AFGN-Aktie als auch bei der LOHN-Aktie war diese Liquidität während allen 12 Monaten vor der Voranmeldung gegeben.

Die Kursentwicklung der LOHN-Aktien seit dem 3. Januar 2013 kann wie folgt veranschaulicht werden:

	2013	2014	2015	2016**
Höchst*	75.00	85.90	66.00	79.05
Tiefst*	60.00	59.75	37.40	37.30
Jahresschlusskurs	74.50	63.45	42.00	-

* täglicher Schlusskurs in CHF

Quelle: SIX Swiss Exchange

** bis zum letzten Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung

4. Beschreibung der AFGN-Aktien

Die AFGN-Aktien werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über die AFGN-Aktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Jeder Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der AFG jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine AFGN-Aktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die AFG kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für AFGN-Aktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete AFGN-Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die AFG ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Jede AFGN-Aktie berechtigt an der Generalversammlung der AFG zu einer Stimme. Die AFG führt über die AFGN-Aktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Gleiches wird für die Aktionäre der Looser gelten, die das Angebot wirksam annehmen. Nominees, d.h. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und

mit denen der Verwaltungsrat der AFG eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, werden nicht für mehr als 3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals der AFG mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Grenze hinaus wird ein Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Aktienregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe wird der betreffende Nominee bis mit maximal 8 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals der AFG mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung für Nominees gilt auch für AFGN-Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden. Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär, Nutznieser oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist, angehört zu werden, dessen Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Die Inhaber von AFGN-Aktien sind an von der Generalversammlung der AFG beschlossenen Dividendenausschüttungen nach Massgabe ihrer jeweiligen Beteiligung berechtigt und haben im Falle einer Liquidation, Auflösung oder einer anderen Verteilung der Aktien der AFG Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil, nach Bezahlung aller Schulden. Die Statuten der AFG sehen keinerlei Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Wandelrechte in Verbindung mit den AFGN-Aktien vor.

Dividenden und andere geldwerte Leistungen aus den Reserven der AFG an die Aktionäre (einschliesslich über den Nennwert hinausgehende Liquidationserlöse und Gratisaktien) sind Gegenstand der eidgenössischen Verrechnungssteuer. Grundsätzlich hat die AFG die Verrechnungssteuer in der Höhe von 35 % der Bruttodividende einzubehalten und an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu überweisen. Keine Verrechnungssteuer ist hingegen auf Dividenden geschuldet, die aus Kapitaleinlagereserven im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 ("**VStG**") herrühren, sofern diese Reserven von der ESTV genehmigt wurden. Im Umfang des Werts der eingebrachten LOHN-Aktien (abzüglich etwaiger von der AFG bezahlter Barkomponenten) erfolgt eine offene Kapitaleinlage; der die Erhöhung des Aktienkapitals übersteigende Teil dieser offenen Kapitaleinlage bildet bei der AFG Kapitaleinlagereserven im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG (vorbehaltlich etwaiger Transponierungen im Sinne des Art. 20a Abs. 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer), sofern diese Reserven von der ESTV genehmigt wurden.

Die Verrechnungssteuer wird in der Regel vollumfänglich zurückerstattet, wenn der Aktionär im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hatte, an den AFGN-Aktien nutzungsberechtigt war und die erhaltene Bruttoleistung in seiner persönlichen Steuererklärung fristgerecht und ordnungsgemäss deklariert (natürliche Personen) bzw. der steuerbare Ertrag in der Erfolgsrechnung enthalten ist (juristische Personen). Im Ausland ansässigen Aktionären wird die Verrechnungssteuer, basierend auf zwischen der Schweiz und dem Domizilstaat der Aktionäre bestehenden

Doppelbesteuerungsabkommen entweder ganz oder teilweise zurückerstattet, sofern und soweit diese Aktionäre die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens erfüllen.

Die AFGN-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange nach dem International Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 11.024.060 / ISIN: CH0110240600 / Ticker-Symbol: AFGN). Die AFG beabsichtigt nicht, die AFGN-Aktien dekotieren zu lassen. Die Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen an der AFG richten sich nach Art. 120 FinfraG. Der Schwellenwert, dessen Überschreitung eine Angebotspflicht für sämtliche kotierten Beteiligungspapiere der AFG auslöst, beträgt 33⅓ % der Stimmrechte der AFG, ob ausübbar oder nicht (Art. 135 Abs. 1 FinfraG). Bezüglich der bedeutenden Aktionäre der Anbieterin wird auf Abschnitt C.4 (*Identität der Aktionäre und Aktionärsgruppen der Anbieterin, die über mehr als 3 % der Stimmrechte an der Anbieterin verfügen, und Aktionäre, die die Anbieterin direkt oder indirekt beherrschen*) verwiesen.

Die Kursentwicklung der AFGN-Aktien seit dem 3. Januar 2013 kann wie folgt veranschaulicht werden:

	2013	2014	2015	2016**
Höchst*	25.21	26.28	18.60	16.70
Tiefst*	16.87	14.02	8.74	8.75
Jahresschlusskurs	23.21	18.12	10.30	-

* täglicher Schlusskurs in CHF

Quelle: SIX Swiss Exchange

** bis zum letzten Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung

5. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist, während der das Angebot nicht angenommen werden kann, beginnt voraussichtlich am 30. September 2016 und endet am 13. Oktober 2016 ("**Karenzfrist**").

6. **Angebotsfrist**

Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am 14. Oktober 2016 und endet am 10. November 2016, 16.00 Uhr (MEZ) ("**Angebotsfrist**"). Die AFG behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. In diesem Fall werden der Beginn der Nachfrist sowie der Vollzugstag entsprechend verschoben. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die Zustimmung der Übernahmekommission (Art. 14 Abs. 4 UEV).

7. **Nachfrist**

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 17. November 2016 und endet voraussichtlich am 30. November 2016, 16.00 Uhr (MEZ).

8. Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- a) *Wettbewerbsrechtliche Freigaben:* Die Wettbewerbsbehörden Deutschlands, Österreichs und Polens haben die Übernahme der Looser durch die AFG genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, oder es sind die diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder beendet worden, ohne dass die entsprechenden Wettbewerbsbehörden Auflagen oder Bedingungen verfügt haben, die nach Auffassung eines unabhängigen und international anerkannten Experten, der von der Anbieterin bezeichnet und von der Übernahmekommission akzeptiert wird, einem nachteiligen Ereignis gleichkommen. Ein solches nachteiliges Ereignis läge vor bei
- (i) einer Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals der Looser um mindestens CHF 20 Mio. (entsprechend ca. 13% des im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals);
 - (ii) einer Reduktion des konsolidierten Nettoumsatzes eines Jahres der Looser im Betrag von mindestens CHF 40 Mio. (entsprechend ca. 9% des im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesenen konsolidierten Nettoumsatzes);
oder
 - (iii) einer Reduktion des konsolidierten EBITDAs eines Jahres der Looser im Betrag von mindestens CHF 12.5 Mio. (entsprechend ca. 19% des im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesenen konsolidierten EBITDAs).
- b) *Aufhebung einer statutarischen Bestimmung:* Die Generalversammlung der Looser hat beschlossen, die Eintragungsbeschränkung gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Looser ersatzlos aufzuheben, und die entsprechende Statutenänderung wurde im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen.
- c) *Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft:* Der Verwaltungsrat der Looser hat unter der Bedingung, dass die Generalversammlung der Looser den Beschluss gemäss unmittelbar vorstehender Bedingung B.8.b) gefasst hat und alle anderen Bedingungen dieses Angebots eingetreten sind oder darauf verzichtet worden ist, beschlossen, die AFG per Vollzug des Angebots mit allen durch sie erworbenen und noch zu erwerbenden LOHN-Aktien als Aktionärin mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Looser einzutragen.
- d) *Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft:* Alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Looser sind bedingt und mit Wirkung auf den Erwerb durch die AFG von mehr als 50% der LOHN-Aktien von ihrem Amt zurückgetreten, und die Generalversammlung der Looser hat die von der AFG bezeichneten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsidenten bedingt und mit Wirkung auf den Erwerb durch die AFG von mehr als 50% der LOHN-Aktien gewählt.

- e) *Ausgabe der zum Umtausch angebotenen Titel:* Die Generalversammlung der AFG hat die zur Schaffung der neuen AFGN-Aktien zwecks Durchführung des Angebots erforderliche genehmigte Kapitalerhöhung beschlossen und die entsprechende Statutenänderung wurde im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen.
- f) *Kotierung der zum Umtausch ausgegebenen Titel:* Die SIX Swiss Exchange hat die Kotierung der AFGN-Aktien zugelassen, die durch Erhöhungs- und Feststellungsbeschluss gestützt auf die nach unmittelbar vorstehender Bedingung B.8.e) vorgenommene Statutenänderung geschaffen werden.
- g) *Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft:* Die Generalversammlung der Looser hat mit Ausnahme der gesamthaften Veräusserung des Segments Beschichtungen, bestehend aus den auf S. 128 des Geschäftsberichts der Looser für das Geschäftsjahr 2015 aufgeführten Gesellschaften, keine Dividende oder Kapitalherabsetzung und keinen Erwerb, keine Spaltung oder sonstige Veräusserung von Betriebsteilen, jeweils einzeln oder insgesamt mit einem Wert oder zu einem Preis von mehr als CHF 39.9 Mio. (entsprechend 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Looser per 31. Dezember 2015), und keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Looser beschlossen.
- h) *Keine Untersagung:* Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wurden erlassen, die dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die AFG behält sich vor, auf die Erfüllung einzelner oder mehrerer Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 UEV). Der Vollzug des Angebots hat den Verzicht auf alle noch ausstehenden Bedingungen zur Folge (Art. 13 Abs. 4 Satz 2 UEV).

Die Bedingungen gelten längstens bis zum Vollzug. Die Bedingungen b), d) und g) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, soweit sie sich auf die Beschlussfassung durch die Generalversammlung beziehen, jeweils bis und mit der Generalversammlung, an der über den betreffenden Gegenstand entschieden wird.

Sollten eine oder mehrere der Bedingungen nicht erfüllt sein und sollte die AFG nicht auf die fragliche(n) Bedingung(en) verzichtet haben, ist die AFG berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder, unter Vorbehalt der Geltungsbeschränkung der Bedingungen b), d) und g) nach unmittelbar vorstehendem Absatz, den Vollzug des Angebots einmal oder mehrmals aufzuschieben (der "**Aufschub**"), jedoch nicht um mehr als insgesamt vier Monate. Unter Vorbehalt der Geltungsbeschränkung der Bedingungen b), d) und g) nach unmittelbar vorstehendem Absatz, steht das Angebot während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen, solange und soweit die jeweilige Bedingung nicht erfüllt ist oder auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Falls die genannten Bedingungen während des Aufschubs weder erfüllt werden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde, fällt das Angebot dahin, es sei denn, die AFG beantragt einen darüber hin-

ausgehenden Aufschub des Vollzugs, welcher von der Übernahmekommission bewilligt wird.

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANBIETERIN²

1. Firma, Sitz und Zweck der Anbieterin

Die AFG Arbonia-Forster-Holding AG ist eine schweizerische Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") mit Sitz in Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz, und Adresse an der Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon. Die AFG besteht auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firmenummer CHE-106.181.952 im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen (Eintragungsdatum: 13. September 1954). Die Aktien der AFG sind an der SIX Swiss Exchange nach dem International Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 11.024.060 / ISIN: CH0110240600 / Ticker-Symbol: AFGN).

Zweck der AFG ist die Beteiligung an Industrie-, Handels-, und Dienstleistungsunternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland. Die AFG kann Immaterialgüterrechte sowie Lizenzen daran sowie Immobilien erwerben, verwerten und veräussern. Überdies kann sie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind (Art. 2 der Statuten der AFG).

Die AFG wurde am 13. September 1954 gegründet.

2. Kapitalstruktur der Anbieterin

a) Ordentliches Aktienkapital

Das Aktienkapital der AFG beträgt per Datum dieses Angebotsprospekts CHF 202'069'534.80 und ist eingeteilt in 48'111'794 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert (Art. 3 der Statuten der AFG).

b) Bestehendes genehmigtes Aktienkapital

Gemäss Statuten der AFG vom 21. September 2016 ist der Verwaltungsrat der AFG ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 18'670'390.20 durch Ausgabe von höchstens 4'445'331 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Ein-

² Ergänzende Informationen über die Anbieterin sind nachfolgend in Abschnitt M. des Angebotsprospekts in erweiterter Form als Emissionsprospekt enthalten.

tragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder (ii) zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder (iii) zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder (iv) zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder (v) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der AFG verwendet (Art. 3a der Statuten der AFG).

c) Bestehendes bedingtes Aktienkapital

Gemäss Statuten der AFG vom 21. September 2016 kann das Aktienkapital der AFG im Maximalbetrag von CHF 18'670'390.20 durch Ausgabe von höchstens 4'445'331 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der AFG oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen (Art. 3b der Statuten der AFG).

d) Neu zu schaffendes genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat der AFG wird im Hinblick auf den Vollzug des Angebots den Aktionären der AFG im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung, die voraussichtlich am 1. November 2016 stattfinden wird, die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von CHF 87'814'650.00, bestehend aus 20'908'250 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 beantragen. Nach Ablauf der Nachfrist wird der Verwaltungsrat der AFG die Durchführung der Kapitalerhöhung in dem für den Vollzug des Angebots notwendigen Umfang beschliessen und beim Handelsregister des Kantons Thurgau zur Eintragung anmelden, um die für die Abwicklung des vorliegenden Angebots notwendigen AFGN-Aktien bereitzustellen. Soweit der AFG im Rahmen des Angebots nicht sämtliche sich im Publikum befindenden LOHN-Aktien angedient werden, beabsichtigt die AFG, geeignete Massnahmen einzuleiten, um eine vollständige Kontrolle über die Looser zu erlangen (vgl. hierzu Abschnitt A.3.c) (*Massnahmen zur Erreichung einer 100%igen Kontrolle der Anbieterin über die Zielgesellschaft*)). Die AFGN-Aktien, die in diesem Zusammenhang ausgegeben werden, werden voraussichtlich ebenfalls aus genehmigtem Kapital geschaffen.

Wenn die ausserordentliche Generalversammlung der AFG, die voraussichtlich am 1. November 2016 stattfindet, der Schaffung von genehmigtem Kapital zustimmt, wird der Verwaltungsrat ermächtigt sein, jederzeit bis zum 30. Oktober 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 87'814'650.00 durch Ausgabe von höchstens 20'908'250 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Zur Schaffung eigener Aktien, die für die Zwecke des nachstehenden zweiten Absatzes, Buchstaben (b) oder (c) verwendet werden, kann die Erhöhung aus frei verwendbaren Reserven erfolgen. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Die Aktionäre der Looser, die das Angebot annehmen, werden unter dem Vorbehalt, dass sie erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu erwerben mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

Die neuen Namenaktien werden für (a) das öffentliche Kauf- und Tauschangebot (das Angebot) der AFG für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Looser Holding AG und für den Kauf von solchen Namenaktien ausserhalb des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots (der Kauf), (b) das allfällige Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 137 FinfraG und/oder (c) die allfällige Fusion der Looser mit einer Konzerngesellschaft der AFG verwendet. Zu diesen Zwecken ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten, der AFG und/oder Konzerngesellschaften der AFG zuzuweisen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen.

Der Verwaltungsrat wird ebenfalls beantragen, dass das bestehende genehmigte und das bedingte Kapital so reduziert werden, damit das für dieses Angebot erforderliche genehmigte Kapital geschaffen werden kann.

Die Artemis Beteiligungen I AG hat sich verpflichtet, die für die ausserordentliche Generalversammlung der AFG vom Verwaltungsrat zu beantragenden Beschlüsse und Wahlen zu unterstützen.

3. Hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Anbieterin

Die AFG Arbonia-Forster-Holding AG ist eine Holdinggesellschaft und führt selber keine operative Tätigkeit aus. Die AFG-Gruppe ist ein fokussierter Gebäudezulieferer, der in die drei Divisionen «Gebäudetechnik», «Gebäudehülle» und «Gebäudesicherheit» gliedert ist. Die Division «Gebäudetechnik» ist ein integrierter Anbieter von Lösungen in der Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik und einer der Marktführer in Kontinentaleuropa bei ihren Kernprodukten. Zur Division «Gebäudetechnik» gehört ebenfalls die Business Unit Sanitär als Spezialistin für Duschlösungen (Duschplatz und Duschtrennungen). Die Division «Gebäudehülle» gehört zu den grössten europäischen Fensterherstel-

lern und produziert in eigenen Werken in der Schweiz, in Deutschland sowie in der Slowakei und in Polen. Die Division «Gebäudesicherheit» entwickelt und produziert qualitativ hochwertige Profilsysteme in Stahl und Edelstahl für Türen, Fenster und Fassaden, die im Bereich Brand- und Rauchschutz sowie Einbruch- und Durchschusshemmung eingesetzt werden, wie auch massgeschneiderte Türsysteme aus Holz für Sicherheit-, Brand- und Rauchschutz mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Ökologie.

4. Identität der Aktionäre und Aktionärsgruppen der Anbieterin, die über mehr als 3 % der Stimmrechte der Anbieterin verfügen, und Aktionäre, die die Anbieterin direkt oder indirekt beherrschen

Per 23. September 2016 hielten nach dem Wissen der AFG die nachfolgenden Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte der AFG:³

- Artemis Beteiligungen I AG mit Sitz in Aarburg und Adresse an der Franke-Strasse 2, 4663 Aarburg, Schweiz, und der an der Artemis Beteiligungen I AG wirtschaftlich Berechtigte Herr Michael Pieper, Seestrasse 76, 6052 Hergiswil, Schweiz: 13'571'730 Namenaktien, entsprechend einer Beteiligung von 28.21 % (gemäss Meldung gegenüber der Übernahmekommission vom 20. September 2016, aber basierend auf 48'111'794 im Handelsregister nach der Privatplatzierung eingetragenen AFGN-Aktien)

Der AFG sind keine Aktionärbindungsverträge unter ihren Aktionären bekannt. Zudem hat die AFG keine beherrschenden Aktionäre. Zu den bedeutenden Aktionären der AFG vgl. auch Abschnitt C.10.c.

5. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Die folgenden Personen handeln in gemeinsamer Absprache mit der AFG:

- a) alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der AFG sowie (seit dem 14. September 2016, d.h. der Erklärung gegenüber der Looser, die Anträge des Verwaltungsrats an der ausserordentlichen Generalversammlung der AFG zu unterstützen) Herr Michael Pieper und alle von ihm direkt oder indirekt kontrollierten juristischen Personen;
- b) die Looser und alle von dieser direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften (seit dem 14. September 2016, dem Datum der Transaktionsvereinbarung);
- c) die folgenden Aktionäre der Looser (seit dem 14. September 2016, dem Datum der Aktienkaufvertrags): Alexander Looser, Beatrice Rohner-Looser, Enrica Looser, Gabrielle Hühner-Stocker, Hugo Looser, Irmgard Stocker-Looser, Leo Looser, Marcella

³ Die dargestellten Beteiligungsverhältnisse beruhen auf den Angaben im Geschäftsbericht der AFG per 31. Dezember 2015 bzw. auf Meldungen, die die AFG gemäss Art. 120 FinfraG bis am 23. September 2016 erhalten hat und auf der Website der SIX Exchange Regulation publiziert worden sind bzw. auf Meldungen gegenüber der UEK gemäss Art. 38f. UEV.

Looser-Paardekooper, Marco Stocker, Marcus Lozser, Martin Looser, Reto Looser, Rita Zehnder-Stocker Thomas Lozser, Andreas Stocker, Emil Looser, Myrta Looser und Silvan Looser, einschliesslich der von diesen natürlichen Personen kontrollierten juristischen Personen; und

d) die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats und des Managements der Looser (seit dem 14. September 2016, dem Datum des Aktienkaufvertrags): Rudolf Huber, Rudolf Hadorn, Christian Wenger, Paul Zumbühl und Christoph Fierz (vgl. auch Abschnitt E.8 (*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären*)), einschliesslich der von ihnen kontrollierten Personen.

6. Letzte veröffentlichte Geschäfts- und Zwischenberichte der Anbieterin und bedeutende Veränderungen seit dem letzten Zwischenbericht

Die Geschäftsberichte der AFG für die am 31. Dezember 2013, am 31. Dezember 2014 und am 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahre, die jeweils auch die Jahres- und Konzernrechnung enthalten, sowie der Halbjahresbericht der AFG per 30. Juni 2016, der auch den Konzernzwischenabschluss enthält, können kostenlos bei der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon (Tel: +41 71 447 45 54, Fax: +41 71 447 45 88, E-Mail: media@afg.ch) oder via Online-Bestellformular (abrufbar im Internet unter www.afg.ch/de/medien/publikationen-bestellen) bezogen werden. Zudem sind sie im Internet unter www.afg.ch/de/investoren/downloads abrufbar.

Mit Ausnahme der in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Informationen und vorbehaltlich der Transaktionen gemäss Beschrieb im Abschnitt A. (*Hintergründe des öffentlichen Angebots*) sind seit dem letzten Halbjahresbericht per 30. Juni 2016 keine bedeutenden Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der AFG eingetreten.

Am 22. Januar 2016 hat die AFG den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 31 % an der im Bereich der Herstellung von Kunststoff-Fenstern tätigen, in Österreich ansässigen, Gaulhofer-Gruppe bekanntgegeben. Die Transaktion wurde nach der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden am 18. April 2016 vollzogen.

Am 29. Juni 2016 hat die AFG den Erwerb der im Sanitärbereich tätigen Koralle-Gruppe von der Geberit AG bekanntgegeben. Durch diesen Erwerb ergänzte die AFG ihr Produktsortiment und baute ihre Stellung in den Kernmärkten Schweiz, Deutschland und Österreich aus. Die Transaktion wurde nach der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden am 20. September 2016 vollzogen.

Die zur AFG gehörende Sabiana S.p.A. hat ihren Exklusivvertriebspartner Sabiatherm S.A.S. übernommen. Per 15. Juni 2016 hat die AFG zudem die restlichen 10% der Sabiana S.p.A. übernommen.

Am 19. September 2016 hat die AFG im Rahmen einer Privatplatzierung 2'640'000 neue AFGN-Aktien zu einem Preis von CHF 14.30 pro AFGN-Aktie verkauft. Der Vollzug er-

folgte am 22. September 2016. Die Privatplatzierung diente zur Refinanzierung der Akquisition der Koralle-Gruppe. Der Preis pro Aktie wurde im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt, wobei wegen des Ausschlusses der Bezugsrechte der Publikumsaktionäre der AFG der Preis nicht tiefer liegen konnte als 95% des Aktienkurses bei der Ankündigung am 19. September 2016.

7. Dividenden

Die AFG hat in den letzten fünf Geschäftsjahren pro AFGN-Aktie für das betreffende Geschäftsjahr folgende Bruttodividende ausgerichtet:

Jahr	Effektive Dividende	Dividende bereinigt um seit der Auszahlung vorgenommene Kapitalveränderungen
2015	-	-
2014	-	-
2013	CHF 0.30	CHF 0.11
2012	-	-
2011	-	-

Die im Tausch für die LOHN-Aktien erhaltenen AFGN-Aktien sind sofort dividendenberechtigt.

Die AFG hat anlässlich der Ankündigung der Repositionierung und Restrukturierungsmassnahmen im Jahr 2015 mitgeteilt, dass sie voraussichtlich erstmals für das Geschäftsjahr 2018 wieder in der Lage sein wird, Dividenden aus dem operativen Cash Flow zu bezahlen (vorbehalten bleiben ausserordentliche Ausschüttungen aus möglichen Desinvestitionserlösen). Dies entspricht nach wie vor den gegenwärtigen Erwartungen.

8. Beteiligung der Anbieterin und der in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen an der Zielgesellschaft

Per 23. September 2016 halten die AFG und Personen, die in gemeinsamer Absprache mit der AFG handeln, 2'099'695 LOHN-Aktien. Die gehaltenen Aktien entsprechen einem Kapital- und Stimmrechtsanteil von 55.23 % (bezogen auf die gesamthaft ausgegebenen LOHN-Aktien).

9. Käufe und Verkäufe von Aktien und Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft

Die AFG hat mit den in Abschnitt C.5.c) und C.5.d) (*In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen*) angegebenen natürlichen Personen am 14. September 2016 einen Kaufvertrag über den Erwerb von insgesamt 2'026'928 LOHN-Aktien abgeschlossen. Dieser Aktienkaufvertrag steht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie diejenigen, die in Abschnitt B.8 (*Bedingungen*) aufgeführt sind. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags ist vom Angebot unabhängig. Der Preis entspricht demjenigen dieses Angebots.

Während der zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Voranmeldung haben im Übrigen weder die AFG noch Personen, die in gemeinsamer Absprache mit der AFG handeln, ein massgebliches Geschäft in LOHN-Aktien oder Beteiligungsderivaten, die sich auf LOHN-Aktien beziehen, getätigt. Massgebliche Geschäfte sind Geschäfte der AFG oder von Personen, die im Zeitpunkt des Geschäfts bereits als Personen galten, die mit der AFG in gemeinsamer Absprache handeln. Herr Michael Pieper und die von ihm beherrschten juristischen Personen, die Looser, deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften, Aktionäre der Looser, die den Aktienkaufvertrag mit der AFG abgeschlossen habe, sowie bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats und des Managements der Looser werden ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bzw. des Aktienkaufvertrages, d.h. ab dem 14. September 2016, als Personen betrachtet, die mit der AFG in gemeinsamer Absprache handeln (vgl. dazu Abschnitt C.5 (*In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen*)).

10. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Wichtige Kennzahlen

Die AFG geht davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot und anschliessender Erwerb der restlichen LOHN-Aktien basierend auf den Zahlen für das Geschäftsjahr 2015 die folgenden Auswirkungen auf die AFG haben wird*:

KENNZAHL* (Finanzzahlen in CHF '000)	AFG	LOOSER	AFG- LOOSER**	VERÄNDE- RUNG****
	(EIGENSTÄNDIG)	(EIGENSTÄNDIG)	(KOMBINIERT)	(IN PROZENT)
Nettoumsatz	941'424	436'418	1'377'842	46.4%
EBITDA.....	26'590	64'438	91'028	242.3%
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	54'461	37'978	92'439	69.7%
Total Aktiven	900'525	398'196	1'298'721	44.2%
*Finanzverbindlichkeiten.....	224'462	154'739	379'201	68.9%
Personalbestand in * Vollzeitstellen ***	6'186	2'131	8'317	34.4%

* Diese Angaben dienen ausschliesslich zur Illustration und beinhalten Rundungseffekte und Annahmen zu Zwecken der Vereinfachung. Sie wurden keinerlei Prüfungshandlungen unterzogen, sondern den Geschäftsberichten der AFG und der Looser entnommen und aufaddiert. Somit liegt diesen Zahlen namentlich die Annahme zugrunde, dass der Zusammenschluss keinerlei positive oder negative Wirkung auf diese Zahlen hat und dass sich aus den unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards der AFG und der Looser und deren Anwendung keinerlei Differenzen ergeben. Ebenfalls wurden keinerlei Korrekturen für das durch Looser im Geschäftsjahr 2015 veräusserte Segment Temperierung und das in Zukunft zu veräusserte Segment Beschichtungen vorgenommen. Die Darstellung dieser Finanzinformationen gibt daher nicht notwendigerweise die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AFG für das Geschäftsjahr 2015 wieder, wenn AFG die 100prozentige Kontrolle über die Looser bereits am 1. Januar 2015 erreicht hätte. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AFG in künftigen Finanzabschlüssen und -berichten kann erheblich von den dargestellten Angaben abweichen. Gründe für eine solche Abweichung können zahlreiche Faktoren sein, wie z.B. Geschäftsentwicklungen, Änderungen im Marktumfeld und in den rechtlichen, regulatorischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie geänderte Rechnungslegungsvorschriften und die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) (anstatt

von Swiss GAAP FER) auch bei der Looser zum Zwecke der Erstellung der Konzernabschlüsse der AFG. Dies kann namentlich im Bereich der Ausweise von Vorsorgeverbindlichkeiten bedeutsam sein. Aufgrund der fehlenden geschäftlichen Beziehungen zwischen Looser und AFG werden keine Eliminationen infolge des Zusammenschlusses erwartet.

** Kombiniert durch einfache Addition der jeweiligen AFG und Looser Kennzahl.

*** Der Personalbestand ist in Bezug auf die AFG als Ø-Personalbestand für das Geschäftsjahr 2015 und in Bezug auf die Looser als Personalbestand per Ende Geschäftsjahr 2015 ausgedrückt.

**** Berechnet aufgrund der Zahlen in der Tabelle und daher basierend auf der Kombination durch einfache Addition.

b) Erwartete Synergien

Aus dem Zusammenschluss von der AFG und der Looser erwartet AFG bei stabilen Märkten Synergien von rund CHF 10 Mio. im Jahr 2018 und von über CHF 15 Mio. im Jahr 2020. Die Synergien ergeben sich voraussichtlich aus den folgenden vier Bereichen und betreffen sowohl die Kosten- als auch die Umsatzseite.

- (i) *Holdingskosten*: Durch die Integration der Looser in die AFG fallen doppelte Funktionen auf Stufe des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie in den Bereichen Kommunikation, Personalentwicklung, Group Controlling, etc. weg, womit ein Grossteil der heutigen Holdingskosten der Looser eingespart werden kann. Inwieweit Personal abgebaut oder konzernintern offene Stellen besetzt werden, ist zurzeit nicht bekannt und erfordert eine vorgängige einlässliche Prüfung.
- (ii) *Reduktion der Materialkosten*: Es wird erwartet, dass das Einkaufsvolumen des Verbunds von Prüm-Garant/Invado und RWD Schlatter wesentlich grösser sein wird als das heutige Einkaufsvolumen von RWD Schlatter. Dies dürfte bei RWD Schlatter Einsparungen zur Folge haben.
- (iii) *Effizienzgewinne im Bereich Operations*: Durch den Zusammenschluss können Funktionen von RWD Schlatter und Prüm-Garant/Invado gemeinsam erfüllt werden. Beispiele hierfür sind ein gemeinsames Prüfzentrum oder ein zentraler Einkauf. Sodann können die Kosten der steigenden Anforderungen an Zertifizierungen geteilt werden.
- (iv) *Umsatzsynergien*: Im Markt zeigt sich, dass zunehmend Standard- und Spezialtüren aus einer Hand gefordert werden, jedoch kaum ein Anbieter in der Lage ist, dies anzubieten. Diesem Markttrend wird durch den Zusammenschluss Rechnung getragen. Es ist geplant, das Sortiment von Prüm-Garant/Invado um die Spezialtüren von RWD Schlatter zu ergänzen, die zurzeit in Deutschland nicht präsent ist. RWD Schlatter wiederum kann ihr Wohnbausortiment um Türen im unteren und mittleren Preissegment von Prüm-Garant/Invado ergänzen. Es wird erwartet, dass die beiden Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Verbundgesellschaften in den entsprechenden Märkten nachhaltig verbessern wird. Daneben ist geplant, das Handelsgeschäft von Prüm-Garant in der Schweiz auszubauen. Prüm-Garant ist heute

nur marginal in der Schweiz vertreten (bei rund 5% der Fachhändler). Die lokale Verankerung von RWD Schlatter soll es ermöglichen, die Präsenz auszubauen.

c) Bedeutende Aktionäre

Unter der Annahme, dass die AFG im Rahmen des Angebots sowie des Erwerbs gemäss dem Aktienkaufvertrag 100 % der Looser erwirbt und unter der Annahme, dass während des Angebots von diesen Personen keine weiteren AFGN-Aktien erworben werden, werden per Vollzug des Angebots folgende Personen mit 3% oder mehr an der AFG beteiligt sein:

- Herr Michael Pieper, Hergiswil, Schweiz, indirekt über die Artemis Beteiligungen I AG mit Sitz in Aarburg, Schweiz. Dessen indirekte Beteiligung an der AFG wird per Angebotsvollzug 13'571'730 Namenaktien, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von 19.66 % betragen (betreffend der Aktionäre und Aktionärsgruppen, die über mehr als 3% der Stimmrechte der AFG verfügen, vgl. Abschnitt C. 4).
- Alexander Looser, Mels, Beatrice Rohner-Looser, Walenstadt, Enrica Looser, Illnau, Gabrielle Hühner-Stocker, Oberwil, Hugo Looser, Regensdorf, Irmgard Stocker, Zürich, Leo Looser, Bad Ragaz, Marcella Looser-Paardekooper, Bad Ragaz, Marco Stocker, Zürich, Marcus Lozser, Lake Orion, USA, Martin Looser, Horgen, Reto Looser, Wallisellen, Rita Zehnder-Stocker, Zürich und Thomas Lozser, Novi, USA. Die betreffenden natürlichen Personen haben sich gegenüber der AFG verpflichtet, die Aktien, die sie im Rahmen des Aktienkaufvertrags erwerben, im Umfang von über 50'000 Stück pro Person, bis zum 15. September 2017 nicht zu veräussern (dazu Abschnitt E.8) und bilden bis zu diesem Zeitpunkt eine Lock-Up-Gruppe. Davon erfasst sind demnach 9'490'057 AFGN-Aktien bzw. 13.75%. Überdies hat die AFG diesen Personen zusammen ein bis zur Generalversammlung 2019 dauerndes Recht zur Nominierung einer bestimmten Zahl an Verwaltungsräten gewährt, die der Verwaltungsrat alsdann der Generalversammlung zur Wahl vorschlagen muss (dazu Abschnitt E.8). Nach dem Vollzug dieses Angebots werden diese Personen 10'190'057 AFGN-Aktien, entsprechend 14.76% halten. Vertreter der Gruppe ist Herr Martin Looser, Seegartenstrasse 78, 8810 Horgen.

D. FINANZIERUNG

Die Barkomponente des vorliegenden Angebots wird durch eigene Mittel der AFG und eine fest zugesagte Überbrückungsfinanzierung finanziert. Die AFGN-Aktien, die zur Erfüllung des Angebots erforderlich sind, werden im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung, über die die ausserordentliche Generalversammlung der AFG voraussichtlich am 1. November 2016 beschliessen wird, nach Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses ausgegeben. Der Verwaltungsrat der AFG wird alle hierfür erforderlichen Massnahmen ergreifen und Beschlüsse fassen.

E. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT

1. Firma, Sitz und Zweck Zielgesellschaft

Die Looser Holding AG ist eine schweizerische Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz, und Adresse an der Grabenstrasse 2, 9320 Arbon. Die Looser besteht auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firmenummer CHE-112.112.310 im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen (Eintragungsdatum: 22. November 2004). Die Aktien der Looser sind an der SIX Swiss Exchange nach dem Swiss Reporting Standard kotiert (Valorenummer: 2.620.586 / ISIN: CH0026205861 / Ticker-Symbol: LOHN).

Zweck der Looser ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Looser kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Looser kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes direkt oder indirekt zu fördern.

Die Looser wurde am 22. November 2004 gegründet.

2. Kapitalstruktur der Zielgesellschaft

a) Ordentliches Aktienkapital

Das Aktienkapital der Looser beträgt per 23. September 2016 CHF 32'046'645.00 und ist eingeteilt in 3'801'500 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 (Art. 3 der Statuten der Looser).

b) Bestehendes genehmigtes Kapital

Gemäss Statuten der Looser vom 21. April 2016 ist der Verwaltungsrat der Looser ermächtigt, das Aktienkapital um maximal CHF 8'430'000.00, eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43, bis spätestens 30. April 2018 zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Fusion, Finanzierung und Refinanzierung von Übernahmen, Sacheinlagen sowie Platzierung der Aktien über nationale oder internationale Börsen. Ebenso kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht ausschliessen, wenn die neu zu schaffenden Aktien im Rahmen i) einer öffentlichen Platzierung bzw. ii) einer Privatplatzierung zur Verbreiterung der Basis von qualifizierten Aktionären im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Looser zu verwenden. Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabe-

preis der Aktien, die Art der Einlage, die Zuteilung an neue Aktionäre und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen (Art. 3a der Statuten der Looser).

3. Hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Die Looser ist eine international tätige Industrieholding mit Sitz in Arbon, Schweiz. Die Looser-Gruppe ist in den drei Segmenten «Beschichtungen», «Industriedienstleistungen» und «Türen» tätig und verfügt über 16 operative Gesellschaften in Europa, Asien und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Looser-Gruppe beschäftigt weltweit 2'131 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemessen in Vollzeitstellen per 31. Dezember 2015) und erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Nettoumsatz von CHF 436.4 Mio. und einen Konzerngewinn von CHF 23.7 Mio.

4. Letzte veröffentlichte Geschäfts- und Zwischenberichte der Zielgesellschaft

Die Geschäftsberichte der Looser für die am 31. Dezember 2013, am 31. Dezember 2014 und am 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahre, die jeweils auch die Jahres- und Konzernrechnung enthalten sowie der Halbjahresbericht der Looser per 30. Juni 2016, der auch den Konzernzwischenabschluss enthält, können kostenlos bei der Looser Holding AG, Grabenstrasse 2, 9320 Arbon (Tel: +41 52 244 86 86, Fax: +41 52 244 86 81, E-Mail: info@looserholding.com) bezogen werden und sind zudem im Internet unter <www.looserholding.com/investor-relations/berichte-praesentationen/> abrufbar.

5. Absichten der Anbieterin betreffend die Zielgesellschaft

Die AFG unterbreitet dieses Angebot, um die volle Kontrolle über die Looser zu erlangen. Die AFG plant, die LOHN-Aktien nach Abschluss des Angebots von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Die einzelnen Transaktionsschritte im Anschluss an den Vollzug dieses Angebots sind im Detail unter dem Abschnitt A.3 (*Übersicht über die Transaktionsschritte*) dargestellt.

Durch den Zusammenschluss der AFG und der Looser entsteht ein Gebäudezulieferer mit rund CHF 1.4 Mrd. Nettoumsatz bzw., nach Veräusserung des Segments Beschichtungen der Looser (dazu Abschnitt 7), mit rund CHF 1.2 Mrd. Nettoumsatz, jeweils auf Basis des jeweiligen Geschäftsergebnisses 2015 (kombiniert, ohne Vornahme allfälliger Anpassungen aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards der AFG und der Looser oder anderer Faktoren infolge des Zusammenschlusses, siehe auch Abschnitt C.10.a). In seinen Sparten Gebäudetechnik, Gebäudehülle und Gebäudesicherheit zählt er zu den grössten Konzernen in Zentraleuropa. Der neue Konzern umfasst Kernprodukte in den Bereichen Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik ("**HLK-Produkte**") sowie Fenster und Türen. In den Bereichen Fenster und Türen ist der Konzern einer der Marktführer in Zentraleuropa. Bei HLK-Produkten zählt der Konzern zu den profitabelsten in Europa. Bei den HLK Kernprodukten Heizkörper, Deckenstrahlplatten, Gebläsekonvektoren, Luftherhitzer sowie Duschabtrennungen ist der Konzern jeweils in einer vorderen Marktposition in Europa.

Durch den Zusammenschluss der AFG und der Looser wird es möglich, das Türenegeschäft der beiden Gesellschaften zusammenzulegen. Die AFG und die Looser ergänzen sich im Türenegeschäft in idealer Weise. Die Looser zeichnet sich mit Prüm-Garant und Invado durch eine starke Stellung in Deutschland und in Polen aus. Die AFG ist mit RWD Schlatter einer der führenden Innentürenanbieter in der Schweiz. Es wird erwartet, dass Prüm-Garant durch den Zusammenschluss Zugang zum Schweizer Markt und RWD Schlatter zum deutschen Markt erhalten und dass beide Unternehmen von der bestehenden Marktposition und Kundenpräsenz des jeweiligen anderen Unternehmens profitieren werden.

Die bearbeiteten Märkte und die Produkt-Sortimente von Prüm-Garant/Invado und RWD Schlatter sind komplementär. Das Sortiment von Prüm-Garant und Invado umfasst ein breites Sortiment an Standardtüren und Funktionstüren für den Wohn- und Nichtwohnbau. Im Bereich der hochwertigen Spezialtüren (Brand-/Rauchschutz und Sicherheitstüren) kann dieses Sortiment durch den Zusammenschluss gezielt ergänzt werden. RWD Schlatter wiederum ist eines der führenden Unternehmen für Spezialtüren in der Schweiz. Im Wohnbau beschränkt sich das Sortiment auf das obere Qualitäts- und Preissegment. Die Wohnbautüren für das mittlere Segment werden heute bei einem Drittlieferanten bezogen. Im Markt zeigt sich, dass zunehmend Standard- und Spezialtüren aus einer Hand gefordert werden. Diesem Markttrend kann durch den Zusammenschluss Rechnung getragen werden. Es ist geplant, das Sortiment von Prüm-Garant/Invado gezielt um Spezialtüren von RWD Schlatter zu ergänzen. RWD Schlatter wiederum kann ihr Wohnbausortiment um Türen im unteren und mittleren Preissegment von Prüm-Garant/Invado ergänzen, und es wird erwartet, dass dadurch RWD Schlatter ihre Wettbewerbsfähigkeit im Schweizer Markt nachhaltig erhöhen kann. In der Vergangenheit sind Aufträge entgangen, weil zum Beispiel Standardtüren nicht zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden konnten.

Der Zusammenschluss ermöglicht auch den Zugang zu neuen Vertriebskanälen. So plant etwa RWD Schlatter, den Handelskanal in der Schweiz auszubauen, und kann dabei auf die Unterstützung von Prüm-Garant/Invado, zusammen einer der Marktführer in Europa, zählen.

Auf Produktionsseite ergibt sich ein Verbund mit vier Standorten, wobei zwei Standorte in kostengünstigen Regionen Europas liegen. Bei RWD Schlatter würden die Spezialtüren mit geringen Losgrößen gefertigt werden, bei Prüm-Garant und Invado primär die Wohnbautüren für das mittlere Preissegment und für das untere Preissegment sowie Spezialtüren in grossen Losgrößen. Die modernen Anlagen von RWD Schlatter, in die zwischen 2012 und 2014 CHF 23.5 Mio. investiert wurde, zeichnen sich durch eine hochautomatisierte Fertigung mit geringem Personalaufwand aus. Die Anlagen sind zurzeit im 3-Schichtbetrieb jedoch nur etwa zur Hälfte ausgelastet. Das durch den Zusammenschluss mit Prüm-Garant/Invado erwartete zusätzliche Volumen ermöglicht RWD Schlatter, durch eine breitere Fixkostendeckung die Herstellkosten weiter zu reduzieren. Es wird auch erwartet, dass einzelne Produkte von RWD Schlatter, insbesondere Produkte für das

mittlere Wohnbausegment, günstiger an den Standorten von Prüm-Garant/Invado gefertigt werden können.

Es wird erwartet, dass RWD Schlatter von den vorteilhaften Einkaufskonditionen von Prüm-Garant/Invado profitieren kann. Diese hängen stark vom Einkaufsvolumen ab. Prüm-Garant/Invado fertigen über 1.5 Mio. Türen pro Jahr, während RWD Schlatter rund 75'000 Türen vertreibt. Durch den Zusammenschluss dürften aus Sicht von RWD Schlatter Materialien für ein wesentlich grösseres Volumen beschafft werden können, als dies heute alleine durch RWD Schlatter der Fall ist. Dies dürfte bei RWD Schlatter Einsparungen in der Beschaffung zur Folge haben. Synergien können sich auch durch das Zusammenlegen von Funktionen ergeben, wie z.B. beim Einkauf, bei Produktprüfungen und bei Zertifizierungen. Die Kosten der steigenden Anforderungen an Zertifizierungen können geteilt werden.

Neben dem Türegeschäft würde auch die Sparte Industriedienstleistungen (bekannt unter der Gruppenbezeichnung Condecta) in den neuen Konzern überführt werden. Condecta erbringt Gesamtlösungen in den Sparten Bau, Industrie, öffentliche Hand und Events (Grossveranstaltungen) durch Vermietung und Verkauf von Raumsystemen, Krane und Baugeräten und -ausrüstungen sowie mobilen Sanitäreanlagen. Die Anbieterin ist in diesem Bereich bislang nicht tätig und kann daher erst nach der Übernahme allfällige Auswirkungen hinsichtlich der Sparte Industriedienstleistungen beurteilen. Es ist zurzeit geplant, diese als eigenständige Sparte zu führen.

Es wird erwartet, dass durch den Zusammenschluss ein Grossteil der heutigen Holdingkosten der Looser eingespart werden kann.

Für die geplante Veräusserung des Segments Beschichtungen durch die Looser vgl. Abschnitt E.7 (*Veräusserung des Segments Beschichtungen*).

6. Aktienplan der Zielgesellschaft

Die AFG hat sich bereit erklärt, den Geschäftsleitungsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern der Looser, die sich am Aktienbeteiligungsprogramm der Looser beteiligen und daher gesperrte LOHN-Aktien halten, anzubieten, dass

- die für die gesperrten LOHN-Aktien zu liefernden AFGN-Aktien von der AFG wiederum in ein noch zu bestimmendes Sperrdepot eingeliefert werden;
- der Anteil der zu liefernden gesperrten LOHN-Aktien, der in Bargeld bezahlt wird, durch zusätzliche zu sperrende AFGN-Aktien, die das betreffende Geschäftsleitungsmitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied im Rahmen des Angebots gegen nicht gesperrte LOHN-Aktien erwirbt, zu ersetzen; und
- das Aktienbeteiligungsprogramm der Looser für die so gesperrten AFGN-Aktien in gleicher Weise weitergilt,

vorausgesetzt, das betreffende Geschäftsleitungsmitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied weise der AFG bei der Annahme des Angebots nach, dass es für so viele nicht gesperrte LOHN-Aktien das Angebot angenommen hat, dass es den auf die gesperrten LOHN-

Aktien entfallenden Barbetrag durch in das Sperrdepot einzuliefernde AFGN-Aktien, die auf nicht gesperrten Aktien entfallen, zu decken vermag, und die betreffenden AFGN-Aktien auch tatsächlich einliefert. Spitzen müssen im Rahmen der Einlieferung von auf freie LOHN-Aktien entfallende AFGN-Aktien überdeckt werden. Die Geschäftsleitungsmitglieder bzw. Verwaltungsratsmitglieder werden von der AFG gesondert kontaktiert werden, damit eine korrekte Einlieferung erfolgt. Für diese Geschäftsleitungsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder erfolgt der Vollzug gleichzeitig mit allen anderen Aktionären, die das Angebot annehmen.

Für einen am Aktienplan der Zielgesellschaft Beteiligten, der 100 freie und 100 gesperrte LOHN-Aktien hält und alle diese LOHN-Aktien in das Angebot andient, bedeutet dies folgendes:

- Total AFGN-Aktien, die er erhält: 1'100 AFGN-Aktien;
- Barbetrag, den er erhält: CHF 4'600;
- Mit AFGN-Aktien zu deckender Barbetrag: CHF 2'300;
- Relevanter Kurs der AFGN-Aktien für die Bestimmung der Anzahl Aktien, die für die Deckung benötigt werden: CHF 15 (Annahme);
- Für die Deckung nötige Aktien: $\text{CHF } 2300 \div \text{CHF } 15 = 153.33 \approx 154$ (aufgerundet, weil eine Überdeckung erforderlich ist);
- Zu liefernde gesperrte AFGN-Aktien: $550 + 154 \text{ AFGN-Aktien} = 704 \text{ AFGN-Aktien}$;
- An die Aktionäre zu liefernde freie AFGN-Aktien: $550 - 154 \text{ AFGN-Aktien} = 396 \text{ AFGN-Aktien}$;
- An die Aktionäre zu zahlender freier Barbetrag: CHF 4'600.

7. Veräusserung des Segments Beschichtungen

Der Verwaltungsrat der Looser plant, das Segment Beschichtungen zu veräussern, und wird der Generalversammlung der Zielgesellschaft beantragen, dieser Veräusserung zuzustimmen. Eine weitere Voraussetzung für die Veräusserung ist, dass die AFG den Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit dem Verkauf des Segments Beschichtungen stehen, einschliesslich dem bzw. den Veräusserungsverträgen, vorab zustimmt. Die Zustimmung der Generalversammlung der Looser ist erforderlich, weil das Segment Beschichtungen per 31. Dezember 2015 Aktiven von CHF 138.3 Mio. bei einer Bilanzsumme von CHF 398.2 Mio. und einen EBITDA von CHF 7.1 Mio. bei einem Gruppen-EBITDA von CHF 64.4 Mio. auswies, so dass der Verkauf ohne Zustimmung der Generalversammlung eine gesetzwidrige Abwehrmassnahme nach Art. 36 Abs. 2 lit. a UEV darstellen würde.

8. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären

Am 12. April 2016 schlossen die AFG und die Looser eine marktübliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die durch die unten beschriebene Transaktionsvereinbarung abgelöst wurde.

Am 14. September 2016 schlossen die AFG und die Looser eine Transaktionsvereinbarung ab, die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Angebot regelt. Die Transaktionsvereinbarung hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- Die AFG verpflichtete sich, vorbehältlich einer besseren Konkurrenzofferte, gemäss den Bedingungen der Transaktionsvereinbarung, ein freiwilliges öffentliches Kauf- und Tauschangebot für sämtliche im Publikum gehaltenen LOHN-Aktien gemäss Art. 125 ff. FinfraG und den dazugehörigen Verordnungen zu unterbreiten, und zwar entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Prospekt vorgesehen sind, sowie innerhalb des in diesem Prospekt vorgesehenen Zeitplans.
- Der Verwaltungsrat der Looser verpflichtete sich, den Aktionären der Looser die Annahme des Angebots einstimmig und unbedingt zu empfehlen. Er hat dazu den in diesem Prospekt enthaltenen Verwaltungsratsbericht verabschiedet.
- Für den Fall einer besseren Konkurrenzofferte hat sich der Verwaltungsrat der Looser verpflichtet, seine Empfehlung, das Angebot der AFG anzunehmen, nur unter bestimmten Bedingungen zu modifizieren bzw. zurückzuziehen. Diese Bedingungen verlangen u.a. eine vorgängige begründete Mitteilung an die AFG.
- Für die Dauer der Transaktionsvereinbarung hat sich die Looser verpflichtet, ihre Geschäfte in der üblichen Art und Weise und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Praxis der letzten zwei Jahre vor Abschluss der Transaktionsvereinbarung zu führen und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften dasselbe tun. Dies beinhaltet mitunter die Einhaltung der Pflichten einer Partei, die für die Zwecke eines öffentlichen Angebots mit einem Anbieter in gemeinsamer Absprache handelt.
- Als Ausnahme von der ordentlichen Geschäftsführung ist vorgesehen, dass die Looser den Verkauf des Segments Beschichtungen fortsetzen darf. Sie benötigt für diesen Verkauf aus übernahmerechtlichen Gründen die Zustimmung der Generalversammlung der Looser und aufgrund der Transaktionsvereinbarung die Zustimmung der AFG.
- Die AFG hat sich ebenfalls zur ordentlichen Geschäftsführung während der Dauer der Transaktionsvereinbarung verpflichtet sowie dazu, keine Kapitalveränderungen vorzunehmen, ausser der Privatplatzierung von maximal 2'640'000 AFGN-Aktien (vgl. Abschnitt C.6) und der zum Vollzug dieses Angebots erforderlichen Kapitalerhöhung.
- Die Looser verpflichtete sich, spätestens auf den 15. Börsentag der im Angebotsprospekt vorgesehenen Angebotsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welcher die Aufhebung der Prozentbeschränkung bei der Aktienübertragung gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten zur Entscheidung vorzulegen ist. Ebenfalls sollen dort die Veräusserung des Segments Beschichtungen zur Genehmigung vorgelegt und die von der AFG bezeichneten Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat der Looser

bedingt und mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs durch AFG vorgeschlagen werden.

- Die AFG verpflichtete sich, spätestens auf den 15. Börsentag der im Angebotsprospekt vorgesehenen Angebotsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, der die Schaffung des für den Vollzug des Angebots erforderlichen genehmigten Aktienkapitals, sowie bedingt und mit Wirkung auf den Kontrollerwerb durch die AFG die Wahl von Herrn Dr. Rudolf Huber und Herrn Thomas Lozser in den Verwaltungsrat der AFG und die Änderung der Firma in Arbonia AG als Traktanden vorzulegen sind.
- Die Looser hat sich unter der Voraussetzung, dass Art. 6 Abs. 2 der Statuten an der vorgenannten Generalversammlung aufgehoben wird, verpflichtet, die AFG auf deren Aufforderung hin für sämtliche durch die AFG erworbenen LOHN-Aktien mit sämtlichen Rechten in das Aktienbuch der Looser einzutragen.
- Die Transaktionsvereinbarung sieht den Rücktritt sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats der Looser bedingt und mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs durch die AFG vor.
- Für die Dauer der Transaktionsvereinbarung hat sich die Looser verpflichtet, weder das Angebot bezüglich eigener LOHN-Aktien anzunehmen noch irgendwelche eigene LOHN-Aktien zu veräussern oder im Markt zu erwerben.
- Die AFG wird unter bestimmten Voraussetzungen dem Management und den Verwaltungsratsmitglieder der Looser Entlastung erteilen und keine Haftungsklagen gegen diese erheben.

Am 14. September 2016 hat die Artemis Beteiligungen I AG sich gegenüber der Looser verpflichtet, die an der ausserordentlichen Generalversammlung der AFG zu traktandierenden oben erwähnten Beschlüsse zu unterstützen.

Am 14. September 2016 schloss die AFG mit Alexander Looser, Beatrice Rohner-Looser, Enrica Looser, Gabrielle Hühner-Stocker, Hugo Looser, Irmgard Stocker-Looser, Leo Looser, Marcella Looser-Paardekooper, Marco Stocker, Marcus Lozser, Martin Looser, Reto Looser, Rita Zehnder-Stocker, Thomas Lozser, Andreas Stocker, Emil Looser, Myrta Looser und Silvan Looser (die "**Familienaktionäre**") sowie mit Rudolf Huber, Rudolf Hadorn, Christian Wenger, Paul Zumbühl und Christoph Fierz (die "**Managementaktionäre**") einen Aktienkaufvertrag ab, worin sie sich unter bestimmten Bedingungen verpflichtete, 2'026'928 LOHN-Aktien der Familienaktionäre und Managementaktionäre zu einem Preis von 5.5 AFGN-Aktien zuzüglich CHF 23.00 in bar pro LOHN-Aktie, zuzüglich eines Spitzenausgleichs, zu erwerben und dieses öffentliche Angebot für die im Publikum gehaltenen LOHN-Aktien zu unterbreiten. Die Bedingungen des Erwerbs sind ähnlich wie diejenigen dieses Angebots, und die Verkäufer haben sich verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Erfüllung der Bedingungen des Kaufvertrags be-

günstigt werden. Die AFG hat sich verpflichtet, die unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Aktien nicht einem Anbieter eines konkurrierenden Angebots zu verkaufen. Der Aktienkaufvertrag enthält weitere Pflichten:

- Die Verkäufer verpflichten sich, bestimmte Handlungen zu unterlassen, die eine ordentliche Geschäftsführung der Zielgesellschaft gefährden könnten, ausser dass der Verkauf des Segments Beschichtungen fortgesetzt werden darf.
- Ebenfalls haben sich die Verkäufer dazu verpflichtet, bis zum Ablauf der Best Price Regel keinen Handel in LOHN- und, mit bestimmten Ausnahmen in AFGN-Aktien zu betreiben.
- Die AFG hat zugestimmt, den oben erwähnten ersten vierzehn Familienaktionären jeweils zusammen die Möglichkeit zu geben, zwei Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat der AFG vorzuschlagen, solange diese Familienaktionäre zusammen mindestens 10% der Stimmrechte der AFG halten. Fällt deren Anteil zwischen 5% und 10% reduziert sich die Anzahl Personen auf eine. Dieses Recht gilt bis zur ordentlichen Generalversammlung 2019. Der Verwaltungsrat kann sich nur dann weigern, die betreffenden Personen vorzuschlagen, wenn wichtige sachliche Gründe vorliegen. Die AFG hat sich weiter verpflichtet, die Anzahl vorgeschlagener Verwaltungsratsmitglieder auf die Generalversammlung 2017 auf maximal acht und auf die Generalversammlung 2018 auf maximal sieben zu senken.
- Die ersten vierzehn oben erwähnten Familienaktionäre sind einen üblichen Lock-Up bis zum 15. September 2017 eingegangen, der 9'490'057 AFGN-Aktien betreffen wird (d.h. eine Ausnahme pro Familienaktionär von 50'000 AFGN-Aktien vorsieht), und alle Verkäufer haben sich bis zur Generalversammlung 2019 der AFG verpflichtet, beim Verkauf von Paketen über 300'000 AFGN-Aktien, die AFG in die Veräusserung angemessen miteinzubeziehen.
- Die AFG hat sich verpflichtet, bestimmte Massnahmen zu unterlassen, die zu einer indirekten Teilliquidation der Zielgesellschaft führen könnten.

Die AFG hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit keine vertraglichen Beziehungen mit der Looser bzw. mit Personen, die mit ihr in gemeinsamer Absprache handeln (davon ausgenommen die Tochtergesellschaften der AFG, Herr Michael Pieper und die von ihm kontrollierten juristischen Personen).

Ausser den vorgenannten Vertragsbeziehungen bestehen keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Looser, deren Organen oder Aktionären und der AFG oder der in gemeinsamer Absprache mit der AFG handelnden Personen (mit Ausnahme der Looser).

9. Nicht öffentliche Information

Die AFG bestätigt, dass sie unter Ausnahme der in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrats der Looser (vgl. Abschnitt G. (*Bericht des Verwaltungsrats der*

Zielgesellschaft nach Art. 132 FinfraG)) offen gelegten Informationen von der Looser und den Gesellschaften unter deren Kontrolle weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen über die Looser erhalten hat, die die Entscheidung der Empfängerinnen und Empfänger dieses Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F. BERICHT DER PRÜFSTELLE NACH ART. 128 FINFRAG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den vorliegenden Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Looser Holding AG, die Fairness Opinion der Ernst & Young AG, Zürich und die Abschnitte M. (*Ergänzende Angaben zu AFG*), N. (*Risikofaktoren*) und O. (*Jahres- und Konzernrechnung der AFG*) des Angebotsprospekts in erweiterter Form als Emissionsprospekt bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die AFG verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarende Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und den Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den nachstehenden Ziffern 1 bis 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und den Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag des Angebots die notwendigen Finanzmittel und die zum Tausch angebotenen Aktien zur Verfügung stehen und;
2. wurde die Best Price Rule bis zum 23. September 2016 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und den Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht;

6. die Bestimmungen über ein Baralternativangebot gemäss Art. 9a Abs. 1 UEV nicht eingehalten sind; und
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Basel, 27. September 2016

PricewaterhouseCoopers AG

Philippe Bingert Philipp Amrein

G. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES LOOSER HOLDING AG ZUM ÖFFENTLICHEN KAUF- UND TAUSCHANGEBOT DER AFG ARBONIA-FOSTER-HOLDING AG

Der Verwaltungsrat der Looser Holding AG (**Looser** oder die **Gesellschaft**) nimmt gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und Art. 30-32 UEV zum öffentlichen Kauf- und Tauschangebot (das **Angebot**) der AFG Arbonia-Foster-Holding AG (**AFG** oder die **Anbieterin**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.43 von Looser (die **Looser Aktien**) wie folgt Stellung:

1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Auftrag des Verwaltungsrates von Ernst & Young AG erstellten Fairness Opinion (vgl. Abschnitt G.2.a) nachstehend) hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft einstimmig beschlossen, den Aktionären von Looser das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Vor dem Angebot hat der Verwaltungsrat zusammen mit der Konzernleitung und externen Beratern die kurz- und langfristigen Erfolgsaussichten von Looser als selbständiges Unternehmen sowie die Vorteile eines Zusammenschlusses mit der AFG eingehend geprüft. Basierend auf dieser Analyse ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass ein Zusammenschluss mit der AFG, verglichen zu anderen, vom Verwaltungsrat auch in Erwägung gezogenen Alternativen, zu strategischen, operationellen und finanziellen Vorteilen für Looser führen kann.

a) Angebotspreis

Der von der Anbieterin unter dem Angebot offerierte Angebotspreis pro Looser Aktie besteht aus CHF 23 in bar und 5.5 neu auszugebenden AFG Aktien (die **AFG Aktien**).

Damit weist das Angebot unter Berücksichtigung des volumengewichteten Durchschnittskurses der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage (**VWAP**) der AFG Aktien vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 15. September 2016 (CHF 15.23 pro AFG Aktie) eine Prämie von 58.0% zum VWAP der Looser Aktie (CHF 67.59) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 15. September 2016 auf.

Der Verwaltungsrat hat Ernst&Young AG als unabhängige und besonders befähigte Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Ernst&Young AG hat in ihrer Fairness Opinion vom 16. September 2016 basierend auf den beiden Methoden DCF und Multiples eine Wertbandbreite von CHF 60.60 bis CHF 116.00 pro Looser Aktie ermittelt. Die DCF-Bewertung als zentrale Bewertungsmethode resultiert in einer Punktschätzung von CHF 92.90. Ernst&Young AG kam zum Schluss, dass der von AFG offerierte Angebotspreis für die Looser Aktien aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei Looser (Post: Looser Management AG, Bankstrasse 4, 8400 Winterthur; Email: c.fierz@looserholding.com) bestellt werden und ist unter <http://www.looserholding.com/investor-relations/zusammenschluss-looserafg/> abrufbar.

Gestützt auf seine Analyse und das Ergebnis der Fairness Opinion erachtet der Verwaltungsrat den von der Anbieterin angebotenen Preis als vorteilhaft für die Aktionäre von Looser.

b) Gemeinsames unternehmerisches Potenzial

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die aus dem Zusammenschluss von Looser und AFG hervorgehende Gruppe einen Nettoumsatz von rund CHF 1.2 Milliarden (ohne das Segment Beschichtungen, vgl. Abschnitt G.6 nachstehend) erzielen wird. Mit der verbundenen Gruppe wird ein bedeutendes europäisches börsenkotiertes Unternehmen der Bauzulieferindustrie entstehen, welches durch einen erhöhten absoluten Free Float und damit eine verbesserte Liquidität für ihre Aktionäre attraktiver sein wird. Unter der Annahme einer vollständigen Übernahme aller Looser Aktien durch AFG, werden die jetzigen Aktionäre der Looser nach Vollzug des Angebotes mit einer Beteiligung von rund 31% einen substantiellen Anteil an der verbundenen Gruppe halten.

Der Zusammenschluss sollte Looser und AFG ermöglichen, in den Unternehmensbereichen Heizung und Lüftung, sowie Fenster und Türen, eine marktführende Stellung in den Kernmärkten Schweiz, Deutschland und Polen sowie in anderen europäischen Märkten einzunehmen. Das Segment Türen kann voraussichtlich von zusätzlichen Wachstumsmöglichkeiten profitieren. Auch das Segment Industriedienstleistungen (Conducta) sollte sich wegen der Zugehörigkeit zu einer grösseren Gruppe positiv weiterentwickeln. Zudem ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die aus dem Zusammenschluss mit AFG resultierenden Synergien für die Aktionäre zu einem Mehrwert führen werden. Es wird dementsprechend erwartet, dass die verbundene Gruppe dank des Zusammenschlusses Kostensenkungen, Effizienzsteigerungen und Umsatzzuwächse erzielen wird. Mit ihrer Beteili-

gung von rund 31% an der verbundenen Gruppe nach Vollzug des Angebots können die Looser Aktionäre von diesem Wertsteigerungspotential profitieren. Zudem gewährleistet die Beteiligung der derzeitigen Grossaktionäre der Looser und AFG an der verbundenen Gruppe (vgl. Abschnitt G.2.d) unten) ein stabiles Aktionariat nach Vollzug des Angebots.

c) Beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen

Unabhängig vom geplanten Zusammenschluss mit AFG hat der Verwaltungsrat von Looser im Rahmen einer Strategieüberprüfung beschlossen, die Unternehmensaktivitäten zu konzentrieren und sich auf die zwei Segmente Industriedienstleistungen und Türen zu fokussieren und das Segment Beschichtungen zu veräussern. Diese Verkaufsabsicht wurde am 9. August 2016 per Medienmitteilung veröffentlicht. Der Verkaufsprozess ist im Gange.

Die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen erfolgt parallel zum und unabhängig vom Angebot. Sie erfolgt mit Kenntnis der Anbieterin und zielt in keiner Weise darauf ab, das Angebot zu erschweren bzw. abzuwehren. Trotzdem gilt sie im Sinne von Art. 36 UEV formell als Abwehrmassnahme, deren Rechtswirksamkeit einen Beschluss der Generalversammlung erfordert. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen der Generalversammlung der Gesellschaft zur Genehmigung unterbreiten (vgl. Abschnitt G.6).

d) Aktionäre der Familien Looser und Stocker-Looser

Der Verwaltungsrat begrüsst den Entscheid der bisherigen Hauptaktionärin von Looser (die Mitglieder der Familien Looser und Stocker-Looser (die **Familie Looser**)) als Folge des Aktientausches an der verbundenen Gruppe beteiligt zu bleiben. Der Verwaltungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass AFG und die Familie Looser eine Vereinbarung abgeschlossen haben, wonach die Familie Looser ihre Beteiligung an der Gesellschaft zu den gleichen Bedingungen, die auch für die Publikumsaktionäre gelten, an AFG veräussert. Zu denselben Bedingungen veräussern auch alle Mitglieder des Verwaltungsrats und Herr Christoph Fierz, CFO der Looser, ihre Beteiligung an der Gesellschaft. Der Kaufvertrag ist nicht an das Angebot gekoppelt und wird unabhängig vom Erfolg des Angebots vollzogen.

e) Schlussfolgerung

Mit der Annahme des Angebotes erhalten die Aktionäre beim Vollzug der Transaktion einen Baranteil zur sofortigen Verfügung. Neben dem Baranteil tauschen die Aktionäre Looser Aktien in AFG Aktien zu einem aus Sicht des Verwaltungsrates attraktiven Umtauschverhältnis ein. Damit erhalten sie Aktien einer Unternehmung mit einer höheren Marktkapitalisierung und damit verbunden einer höheren Marktliquidität.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass AFG ein guter Partner für Looser ist. Looser sowie AFG verfügen über eine ähnliche Unternehmenskultur sowie eine starke und historische Verankerung in der Region Ostschweiz | Bodensee. Die Transaktion bietet Gelegen-

heit, die sich ergänzenden Stärken beider Unternehmen zu nutzen, um für sämtliche Interessengruppen von Looser Mehrwert zu schaffen. Als Ergebnis seiner Beurteilung und der beschriebenen Abklärungen empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären von Looser einstimmig, das Angebot anzunehmen.

3. Vereinbarungen mit der Anbieterin

Am 12. April 2016 haben Looser und AFG eine für Transaktionen dieser Art übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung abgeschlossen.

Am 14. September 2016 haben Looser und AFG im Hinblick auf das Angebot eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die **Transaktionsvereinbarung**). Die Transaktionsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bedingungen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots und die jeweiligen Rechte der Zielgesellschaft und der Anbieterin in Bezug auf das Angebot. Insbesondere regelt die Transaktionsvereinbarung den durch die Anbieterin für die Looser Aktien anzubietenden Angebotspreis. Im Gegenzug verpflichtete sich Looser, das Angebot zu unterstützen und ihren Aktionären zur Annahme zu empfehlen, sofern kein besseres Kauf- oder Tauschangebot unterbreitet wird, dessen Bedingungen der Verwaltungsrat von Looser in guten Treuen insgesamt für vorteilhafter für die Aktionäre von Looser hält als das Angebot.

Die Gesellschaft hat sich ferner dazu verpflichtet, für den Fall des Zustandekommens des Angebots und nach einer entsprechenden Änderung der Statuten, die Anbieterin für sämtliche erworbenen Looser Aktien im Aktienregister von Looser als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.

Alle bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates von Looser werden, bedingt und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50% der Aktien der Looser durch die Anbieterin, aus dem Verwaltungsrat von Looser zurücktreten. Es ist vorgesehen, drei Personen auf Vorschlag der Anbieterin in den Verwaltungsrat der Looser zu wählen. Eine weitergehende Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Abschnitt E.8 des Angebotsprospekts.

4. Potenzielle Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

a) Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat von Looser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Rudolf Huber, Präsident;
- Rudolf Hadorn;
- Marcella Looser-Paardekooper;
- Thomas Lozser;

- Christian Wenger; und
- Paul Zumbühl.

Der Verwaltungsrat hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich verpflichtet, einen Teil ihrer nicht gesperrten Looser Aktien an AFG zu verkaufen (unabhängig vom Erfolg des Angebots und gemäss den Bedingungen des in Abschnitt G.2.d) erwähnten Kaufvertrags). Die jeweiligen Verkäufe werden zu den gleichen Bedingungen, die auch für die Publikumsaktionäre gelten, erfolgen.

Mit Ausnahme des vorstehend erwähnten Kaufvertrags hat kein Mitglied des Verwaltungsrates einen Vertrag mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates steht in einer besonderen Beziehung zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften). Kein Mitglied des Verwaltungsrates wurde auf Vorschlag der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften) gewählt. Ausgenommen von der Wahl von Rudolf Huber und Thomas Looser in den Verwaltungsrat der AFG (bedingt und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50% der Looser Aktien durch die Anbieterin d.h. voraussichtlich mit dem Vollzug des Kaufvertrags gemäss Abschnitt G.2.d)), wird kein Mitglied des Verwaltungsrates durch die Anbieterin oder eine mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person wieder gewählt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates übt sein Amt nach den Instruktionen der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Partei aus. Ausserdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates weder als Organe oder Angestellte der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit der Anbieterin (oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person, ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

Es befindet sich kein Mitglied des Verwaltungsrates von Looser in einem Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

b) Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung von Looser setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Rudolf Huber, Acting CEO; und
- Christoph Fierz, CFO.

Die Mitglieder der Konzernleitung haben sich verpflichtet, einen Teil ihrer nicht gesperrten Looser Aktien an AFG zu verkaufen (unabhängig vom Erfolg des Angebots und gemäss den Bedingungen des in Abschnitt G.2.d) erwähnten Kaufvertrags). Die jeweiligen Verkäufe werden zu den gleichen Bedingungen, die auch für die Publikumsaktionäre gelten, erfolgen.

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Punkte befindet sich kein Mitglied der Konzernleitung von Looser in einem Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot. Insbesondere haben die Mitglieder der Konzernleitung keine Verträge mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen und üben weder Organfunktionen aus noch sind sie Arbeitnehmer der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Looser und ihre Tochtergesellschaften).

c) Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

(1) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erhält eine fixe Vergütung, wovon wenigstens 20% in Form von gesperrten Looser Aktien entrichtet wird. Der Aktienanteil kann von jedem Mitglied des Verwaltungsrates freiwillig auf bis zu 50% erhöht werden. Die so bezogenen Looser Aktien unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird von der Anbieterin angeboten, ihre gesperrten Looser Aktien beim Vollzug des Angebots in gesperrte AFG Aktien umzutauschen und den Baranteil, der auf die so getauschten gesperrten Looser Aktien entfällt, durch AFG Aktien zu ersetzen, die das Mitglied des Verwaltungsrates durch den Tausch freier Looser Aktien erwirbt. Vorausgesetzt ist, dass alle Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, die Angebotsrestriktionen eingehalten sind und die Übernahmekommission dies als mit der Best Price Regel vereinbar beurteilt

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten folgende Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Anzahl an gesperrten und nicht gesperrten Aktien:

Name	Anzahl nicht gesperrte Aktien	Anzahl gesperrte Aktien
Rudolf Huber	35'839	6'138
Thomas Lozser	70'852	1'376
Christian Wenger	2'088	1'190
Paul Zumbühl	8'318	2'147

Rudolf Hadorn	1'787	998
Marcella Looser-Paardekooper	112'841	690

(2) Konzernleitung

Auf der Basis eines aktienbasierten Vergütungsplans sind seit dem Jahr 2009 gesperrte Aktien an Mitglieder der Konzernleitung ausgegeben worden. Die gesperrten Looser Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren.

Den Mitgliedern der Konzernleitung wird von der Anbieterin angeboten, ihre gesperrten Looser Aktien beim Vollzug des Angebots in gesperrte AFG Aktien umzutauschen und den Baranteil, der auf die so getauschten gesperrten Looser Aktien entfällt, durch AFG Aktien zu ersetzen, die das Mitglied der Konzernleitung durch den Tausch freier Looser Aktien erwirbt. Vorausgesetzt ist, dass alle Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, die Angebotsrestriktionen eingehalten sind und die Übernahmekommission dies als mit der Best Price Regel vereinbar beurteilt.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten folgende Mitglieder der Konzernleitung folgende Anzahl an gesperrten und nicht gesperrten Aktien:

Name	Anzahl nicht gesperrte Aktien	Anzahl gesperrte Aktien
Rudolf Huber*	(vgl. Abschnitt G.4.c.(1))	(vgl. Abschnitt G.4.c.(1))
Christoph Fierz	22'950	1'430

* Die gemachten Angaben zur aktienbasierten Vergütung der Konzernleitungsmitglieder gelten nicht für die Vergütung, die Rudolf Huber als Acting CEO für seine Tätigkeit in der Konzernleitung erhält. Die entsprechende Vergütung besteht ausschliesslich aus einem, in bar entrichteten, fixen Entgelt. Es wird für die Anzahl von Rudolf Huber gehaltenen gesperrten sowie nicht gesperrten Looser Aktien auf die vorstehenden Angaben zur aktienbasierten Vergütung des Verwaltungsrates verwiesen.

d) Massnahmen

Obwohl sich die Mitglieder von Verwaltungsrat und Konzernleitung der Gesellschaft in keinem Interessenkonflikt befinden, hat die Gesellschaft eine Fairness Opinion von Ernst & Young AG eingeholt. Diese ist in Abschnitt G.2.a) dieses Berichts näher erörtert.

5. Absichten von qualifizierten Aktionären

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten zum Zeitpunkt dieses Berichts die folgenden Aktionäre eine Beteiligung von 3% oder mehr des Aktienkapitals der Gesellschaft:

Name	Anzahl Aktien	Beteiligung in Prozent
Gruppe bestehend aus: – Familie Looser* – Verwaltungsrat Looser und CFO Looser** – AFG	2'045'487	53.81%
Credit Suisse Funds AG	190'107	5.00%
UBS Fund Management (Switzerland) AG	183'178	4.82%

* Die Familie Looser besteht aus den folgenden Mitgliedern, welche seit April 2015 untereinander durch einen Aktionärsbindungsvertrag verbunden sind: Alexander Looser, Beatrice Rohner-Looser, Enrica Looser, Gabrielle Hühner Stocker, Hugo Looser, Irmgard Stocker-Looser, Leo Looser, Marcella Looser-Paardekooper, Marco Stocker, Marcus Looser, Martin Looser, Reto Looser, Rita Zehnder-Stocker und Thomas Looser. Zur Gruppe der Familie zählen auch Emil Looser, Myrta Looser, Silvan Looser und Andreas Stocker.

** Die Gruppe der verkaufenden Mitglieder des Verwaltungsrates und des CFO besteht aus den folgenden Personen: Rudolf Huber, Rudolf Hadorn, Christian Wenger, Paul Zumbühl und Christoph Fierz.

Die Familie Looser hat dem Verwaltungsrat mitgeteilt, dass die einzelnen Mitglieder einen Aktienkaufvertrag mit der Anbieterin abgeschlossen haben, wonach die jeweiligen Mitglieder der Familie Looser sich verpflichten, die von ihnen gehaltenen, nicht gesperrten Looser Aktien der Anbieterin zu verkaufen. Die Absichten der anderen qualifizierten Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

6. Verkauf des Segments Beschichtungen | (formelle) Abwehrmassnahme

Wie bereits angekündigt, beabsichtigt der Verwaltungsrat die Veräusserung des Segments Beschichtungen (Coatings), welche parallel zum und unabhängig vom Angebot erfolgen soll. Die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen erfolgt mit Kenntnis der Anbieterin und zielt in keiner Weise darauf ab, das Angebot zu erschweren bzw. abzuwehren. Vielmehr entspricht die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen auch den strategischen Überlegungen, die dem Zusammenschluss mit AFG zugrunde liegen.

Allerdings wird die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen die in Art. 36 Ziff. 2 lit. a UEV festgelegten Schwellenwerte von 10 Prozent der Bilanzsumme oder 10 Prozent der Ertragskraft der Gesellschaft am 30. Juni 2016 (Datum des letzten konsolidierten Abschlusses) voraussichtlich überschreiten und somit formell als „Abwehrmassnahme“ im Sinne von Art. 36 UEV qualifizieren, welche zur rechtlichen Gültigkeit einen Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft bedarf.

Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit schweizerischem Übernahmerecht, die beabsichtigte Veräusserung des Segments Beschichtungen der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, welche voraussichtlich am 2. November 2016 stattfinden wird, zur Genehmigung unterbreiten.

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Veräusserung hat der Verwaltungsrat keine Abwehrmassnahmen ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

7. Finanzberichterstattung

Der ungeprüfte Halbjahresbericht per 30. Juni 2016 kann auf der Internet-Seite der Looser (<http://www.looserholding.com/investor-relations/berichte-praesentationen/>) eingesehen und dort auch bestellt werden. Der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss der Looser per 31. Dezember 2015 kann auf der Internet-Seite der Looser eingesehen und dort auch bestellt werden (<http://www.looserholding.com/investor-relations/berichte-praesentationen/>).

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates haben sich seit dem 30. Juni 2016 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten der Gesellschaft ergeben.

Arbon, den 28. September 2016

Der Verwaltungsrat der Looser Holding AG

H. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Das Angebot der AFG wurde zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrats der Looser der Übernahmekommission vor der Publikation eingereicht. Am 28. September 2016 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kauf- und Tauschangebot von AFG Arbonia-Forster-Holding AG an die Aktionäre von Looser Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von AFG Arbonia-Forster-Holding AG beträgt CHF 156'109.

I. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung mindestens 3 % der Stimmrechte an der Looser, ob

ausübbar oder nicht, hält (ein "**Qualifizierter Aktionär**", Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er diese bei der Übernahmekommission gemäss Art. 57 UEV beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts oder, sofern die erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vor dem Angebotsprospekt veröffentlicht wird, nach Veröffentlichung der Verfügung, bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts bzw. der Verfügung zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin mindestens 3 % der Stimmrechte an der Looser, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällig weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

J. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1. Information und Anmeldung

Aktionäre, die ihre LOHN-Aktien in einem offenen Depot bei einer Bank verwahren, werden über das Angebot von der Depotbank informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren. Managementaktionäre und Verwaltungsratsmitglieder mit gesperrten LOHN-Aktien werden von der AFG separat kontaktiert.

2. Durchführende Bank

Die UBS AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

3. Angediente LOHN-Aktien

Angediente LOHN-Aktien erhalten die separate Valorenummer 32.722.432 (ISIN: CH0327224322 / Ticker-Symbol: LOHNE). Die SIX Swiss Exchange hat die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten LOHN-Aktien ab dem 14. Oktober 2016

bewilligt. LOHN-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient worden sind, können auf dieser zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Im Zusammenhang mit Käufen oder Verkäufen von LOHN-Aktien auf der zweiten Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch den Käufer bzw. den Verkäufer zu tragen sind. Der Handel auf der zweiten Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt.

4. Sacheinlage und Sperrung der Titel

Die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten LOHN-Aktien werden treuhänderisch von der UBS AG oder einem von der AFG bestimmten, unabhängigen und in der Schweiz ansässigen Treuhänder entgegengenommen und nach Ablauf der Nachfrist soweit nicht auf die Barkomponente entfallend als Sacheinlage in die AFG eingebracht. Die UBS AG handelt bei der Einbringung als direkte Stellvertreterin der andienenden Aktionäre, der Treuhänder als indirekter Stellvertreter der Aktionäre. Ab Ablauf der Nachfrist bis zur Durchführung der Kapitalerhöhung bzw. des Umtausches in AFGN-Aktien sind die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten LOHN-Aktien unwiderruflich gesperrt und bei der UBS AG bzw. im Depot des zu benennenden Treuhänders treuhänderisch hinterlegt.

Mit Annahme dieses Angebots erklären sich die andienenden Aktionäre der Looser damit einverstanden, dass die UBS AG oder der von der AFG zu benennende Treuhänder im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der AFG mittels Sacheinlage, im Falle der UBS, als direkte Stellvertreterin der andienenden Looser-Aktionäre oder, im Falle des Treuhänders, als Sacheinleger der angedienten und hinterlegten LOHN-Aktien und damit als indirekter Stellvertreter der andienenden Looser-Aktionäre auftritt.

5. Abwicklung des Angebots und Umtausch/Auszahlung der Barabgeltung bei Bruchteilen

Die Lieferung der Aktienkomponente und die Auszahlung der Barkomponente des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten LOHN-Aktien erfolgt voraussichtlich am 13. Dezember 2016 (der "**Vollzugstag**"). Eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6 (*Angebotsfrist*) oder ein Aufschub des Vollzugs gemäss Abschnitt B.8 (*Bedingungen*) bleibt vorbehalten.

6. Kosten und Abgaben

Für alle LOHN-Aktien, die (a) während der Angebotsfrist oder der Nachfrist im Rahmen des Angebotes gültig angedient werden und (b) die über das System der SIX SIS der UBS AG zuhanden der AFG geliefert werden, wird der Angebotspreis (Aktien- und Barkomponente) ohne jegliche Abzüge von Seiten der AFG und der durchführenden Bank bezahlt. Eine allfällige Eidgenössische Umsatzabgabe trägt die AFG.

7. Mögliche Steuerfolgen

Die nachfolgende summarische Darstellung der grundsätzlichen Steuerfolgen kann nicht die Steuerberatung im Einzelfall ersetzen. Allen Aktionären und an Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen, die eine Andienung von LOHN-Aktien im Rahmen des Angebots oder ausserhalb des Angebots für sie haben könnte, zu konsultieren.

a) **Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG**

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Angebots und die Andienung von LOHN-Aktien unter dem Angebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre der Looser, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LOHN-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre der Looser, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LOHN-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorliegend jedoch sollte es zu keinem steuerbaren Kapitalgewinn bzw. Kapitalverlust kommen, da ein privilegierender Umstrukturierungstatbestand eingreift (Quasifusion). Die Aktionäre der Looser können ihre LOHN-Aktien damit steuerneutral gegen AFGN-Aktien tauschen. Die Barkomponente stellt hingegen einen steuerbaren Kapitalgewinn dar, wobei allerdings gegebenenfalls der Beteiligungsabzug zur Anwendung kommt.
- Aktionäre der Looser, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenenes Einkommen, vorausgesetzt, dass die LOHN-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Grundsätzlich löst die Andienung von LOHN-Aktien im Rahmen dieses Angebots keine schweizerische Verrechnungssteuer aus.

Falls die AFG nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 % der Stimmrechte der Looser hält und gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden LOHN-Aktien beantragt (vgl. Abschnitt A.3.c)(i) (*Massnahmen zur Erreichung einer 100%igen Kontrolle der Anbieterin über die Zielgesellschaft*)), werden die Steuerfolgen für diejenigen Looser-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen ha-

ben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre LOHN-Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

b) Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Die Nichtandienung von LOHN-Aktien unter dem Angebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Abschnitt A.3.c)(ii) (*Massnahmen zur Erreichung einer 100%igen Kontrolle der Anbieterin über die Zielgesellschaft*) beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- Für Aktionäre der Looser, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barzahlung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Einkommenssteuer, sofern die Barabfindung aus dem Eigenkapital der Looser bezahlt wird. Wird die Barabfindung von der AFG oder einer anderen Gesellschaft der AFG-Gruppe bezahlt, so liegt grundsätzlich ein steuerfreier, privater Kapitalgewinn vor, ausser der fragliche Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre der Looser, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich steuerbares Einkommen oder einen abzugsfähigen Verlust (unabhängig davon, von wem die Barabfindung bezahlt wird). Es kann jedoch gegebenenfalls der Beteiligungsabzug zur Anwendung kommen.
- Aktionäre der Looser, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Sofern die Barabfindung aus dem Eigenkapital der Looser bezahlt wird, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35 %, welche von der Barabfindung abgezogen und an die Steuerbehörden abgeliefert werden muss. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklarieren bzw. im Falle von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Für im Ausland ansässige Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden, sofern die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens erfüllt sind. Sofern die Barabfindung nicht aus dem Eigenkapital der Looser bezahlt wird, fällt keine Verrechnungssteuer an.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Arbon, Schweiz**.

K. INDIKATIVER ZEITPLAN

Veröffentlichung der Voranmeldung	15. September 2016
Publikation des Angebotsprospekts	29. September 2016
Beginn der Karenzfrist	30. September 2016
Ende der Karenzfrist	13. Oktober 2016
Beginn der Angebotsfrist	14. Oktober 2016
Ausserordentliche Generalversammlung AFG	1. November 2016
Ausserordentliche Generalversammlung Looser	2. November 2016
Ende der Angebotsfrist	10. November 2016*
Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses	11. November 2016*
Publikation des definitiven Zwischenergebnisses	16. November 2016*
Beginn der Nachfrist	17. November 2016*
Ende der Nachfrist	30. November 2016*
Publikation des provisorischen Endergebnisses	1. Dezember 2016*
Publikation des definitiven Endergebnisses	6. Dezember 2016*
Kapitalerhöhung AFG	12. Dezember 2016*
Kotierung der neu geschaffenen AFGN-Aktien / Veröffentlichung der offiziellen Mitteilung	13. Dezember 2016*
Erster Handelstag der neu geschaffenen AFGN-Aktien an der SIX Swiss Exchange	13. Dezember 2016*
Abwicklung des Angebots und Umtausch	13. Dezember 2016*
Auszahlung der Barabgeltung bei Bruchteilen	14. Dezember 2016*

* Die AFG behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6 einmal oder mehrmals zu verlängern und/oder die Abwicklung des Angebots gemäss Abschnitt B.8 aufzuschieben. In einem solchen Fall wird der Zeitplan entsprechend angepasst.

L. VERÖFFENTLICHUNGEN

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter www.afg.ch/de/servicenavigation/

publikationen> veröffentlicht und werden den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen sowie den bedeutenden Informationsdienstleistern und der Übernahmekommission zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt (in erweiterter Form auch als Emissionsprospekt) kann in deutscher und französischer Sprache rasch und kostenlos bei der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon (Tel: +41 71 447 45 54, Fax: +41 71 447 45 88, E-Mail: media@afg.ch) angefordert werden. Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind ferner im Internet unter <<http://www.afg.ch/de/servicenavigation/publikationen>> abrufbar.

M. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR AFG

1. Verwaltungsrat

a) Mitglieder des Verwaltungsrats

Gemäss Statuten besteht der Verwaltungsrat der AFG aus drei oder mehr Mitgliedern. Der Verwaltungsrat der AFG setzt sich per Datum dieses Angebotsprospekts aus folgenden Mitgliedern zusammen:

<u>Name</u>	<u>Im Verwaltungsrat seit</u>	<u>Funktion</u>	<u>Gewählt bis</u>
Alexander von Witzleben	2015	Präsident + Delegierter	2017
Peter Barandun	2014	Vizepräsident	2017
Peter E. Bodmer	2013	Mitglied	2017
Markus Oppliger	2013	Mitglied	2017
Heinz Haller	2014	Mitglied	2017
Christian Stambach	2009	Mitglied	2017
Michael Pieper	2015	Mitglied	2017

Alexander von Witzleben, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats, geboren 1963, Deutscher Staatsbürger, wohnhaft in Weimar, Bundesrepublik Deutschland. 1990 – 1993 Prüfungsassistent / Prüfungsleiter KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft, München (D); 1993 – 1995 Leiter Zentralbereich Finanzen / Controlling JENOPTIK AG, Jena (D); 1996 – 2003 Mitglied des Vorstands, CFO, JENOPTIK AG, Jena (D); 2003 – 2007 Vorsitzender des Vorstands, CEO, JENOPTIK AG, Jena (D); 2007 – 2008 Mitglied des Vorstands Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg (D); seit 2009 Präsident des Verwaltungsrats Feintool International Holding AG, Lyss und interimistischer CEO in 2009. Seit 20. Mai 2015 ist Alexander von Witzleben Mitglied des Verwaltungsrats der Artemis Holding AG, welche eine Beteiligung in der Höhe von 28.21 % an der AFG (gemäss Meldung gegenüber der Übernahmekommission vom 20. September 2016, aber basierend auf 48'111'794 im Handelsregister nach der Privatplatzierung eingetragenen AFGN-Aktien) und eine Beteiligung in der Höhe von 50.1 % an der Feintool Holding AG, Lyss, hält. Alexander von Witzleben gehört seit 1. Juli 2015 interimistisch der Geschäftsleitung

der AFG an. Er unterhält darüber hinaus keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur AFG und zu deren Konzerngesellschaften.

Peter Barandun, Vizepräsident des Verwaltungsrats, geboren 1964, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Einsiedeln (SZ), Schweiz. 1985 – 1990 stv. Verkaufsleiter Grossenbacher AG, St. Gallen; 1990 – 1995 Verkaufsleiter Region Ostschweiz Bauknecht AG, Lenzburg; 1995 – 1996 Verkaufsleiter Schweiz / Mitglied der Geschäftsleitung Bauknecht AG, Lenzburg; 1996 – 2002 Geschäftsführer Bereiche Electrolux und Zanussi Electrolux AG, Zürich; seit 2002 CEO Electrolux Schweiz / Präsident des Verwaltungsrats Electrolux AG, Zürich. Peter Barandun gehörte nie der Geschäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur AFG und zu deren Konzerngesellschaften.

Peter E. Bodmer, Mitglied des Verwaltungsrats, geboren 1964, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Küsnacht (ZH), Schweiz. 1993 – 1994 Verkaufschef Kaiser Precision Tooling Ltd., Rümlang; 1995 – 1998 stv. Geschäftsführer, Chef Integration und CFO Europe der GKN Sinter Metals GmbH; 1998 – 2005 COO und CFO der Maag Holding AG; 2005 – 2012 Mitglied der Konzernleitung der Implenia Gruppe; seit 2011 verschiedene Management- und Beratungsmandate als Chairman und CEO von BEKA Group. Peter E. Bodmer gehörte nie der Geschäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur AFG und zu deren Konzerngesellschaften.

Markus Oppliger, Mitglied des Verwaltungsrats, geboren 1959, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Wangs (Vilters-Wangs), Schweiz. 1978 – 1983 Prefera Treuhandgesellschaft Sargans; 1983 – 1988 Bank in Liechtenstein / Fürst von Liechtenstein Stiftung; 1989 – 2013 bei Ernst & Young, ab 1996 als Partner und ab 2009 als Leader Quality & Riskmanagement der Advisory Services von Ernst & Young GSA (Germany, Switzerland, Austria); seit 2013 verschiedene Beratungsmandate als selbstständiger Unternehmensberater und Inhaber von Oppliger Management Consulting. Markus Oppliger gehörte nie der Geschäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur AFG und zu deren Konzerngesellschaften.

Heinz Haller, Mitglied des Verwaltungsrats, geboren 1955, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Andermatt (UR), Schweiz. 1980 – 1994 verschiedene führende Positionen The Dow Chemical Company, Horgen / Frankfurt (D) / Midland MI (USA); 1994 – 1999 Managing Director Plüss-Staufner AG, Oftringen; 2000 – 2001 Chief Executive Officer Red Bull Sauber AG / Sauber Petronas Engineering AG, Hinwil; 2002 – 2006 Managing Director Allianz Capital Partners GmbH, München; 2006 – 2010 Executive Vice President Performance Products and Systems Divisions and DAS (Dow Agricultural Science Division) The Dow Chemical Company, Midland MI (USA); 2010 – 2012 Executive Vice President & Chief Commercial Officer, The Dow Chemical Company, Midland, MI (USA); seit 2012 Executive Vice President of The Dow Chemical Company, President Dow Europe, Middle East, Africa & India (EMEAI). Heinz Haller gehörte nie der Ge-

schäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur AFG und zu deren Konzerngesellschaften.

Christian Stambach, Mitglied des Verwaltungsrats, geboren 1970, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Thal, Schweiz. 2000 – 2002 Rechtsanwalt bei Bär & Karrer, Zürich; 2002 – 2003 Group Vice President, Chief Risk Officer und Chief Legal Counsel, Generalsekretär, Mitglied der Konzernleitung, Centerpulse Ltd; 2004 – 2006 Group General Counsel bei Adecco SA; seit 2004 Partner in der Anwaltskanzlei Bratschi Wiederkehr & Buob AG, St. Gallen. Christian Stambach gehörte nie der Geschäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Im Rahmen der Tätigkeit der Anwaltskanzlei Bratschi Wiederkehr & Buob AG als Rechtsberaterin für die AFG und deren Konzerngesellschaften bestehen wesentliche geschäftliche Beziehungen zur Gesellschaft.

Michael Pieper, Mitglied des Verwaltungsrats, geboren 1946, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Hergiswil (NW), Schweiz. Seit 1989 Eigentümer und CEO der Franke / Artemis Gruppe; 1989 – 2012 CEO der Franke Gruppe, seit 2013 CEO der Artemis Gruppe. Michael Pieper gehörte nie der Geschäftsleitung der AFG oder einer der Konzerngesellschaften an. Michael Pieper kontrolliert den grössten Aktionär der AFG und unterhält über Gesellschaften, die in seinem Besitz sind, wesentliche Geschäftsbeziehungen mit einer Konzerngesellschaft der AFG.

b) **Weitere Tätigkeiten und Interessenverbindungen**

Alexander von Witzleben, Mitglied des Beirats der KAEFER Isoliertechnik GmbH & Co. KG, Bremen (D); Vorsitzender des Aufsichtsrats PVA TePla AG, Wettengel (D); Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Leipzig (D); Mitglied des Aufsichtsrats der Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg (D); Mitglied des Verwaltungsrats der Artemis Holding AG, Hergiswil NW; Präsident des Verwaltungsrats der Feintool International Holding AG, Lyss BE.

Peter Barandun, Präsident des Verwaltungsrats der Electrolux Holding AG, Zürich ZH; Präsident des Verwaltungsrates der Electrolux AG, Zürich ZH; Vizepräsident des FEA (Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz), Zürich ZH; Mitglied des Präsidiums (Vizepräsident) von Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband, Muri bei Bern BE; Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG, Luzern LU.

Peter E. Bodmer, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Peach Property Group AG, Zürich ZH; Mitglied des Verwaltungsrats der HL Holzwerkstoffe AG, Laufenburg AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Brüschi / Rüeegg Holding AG, Urdorf ZH; Vizepräsident der Helvetica Property Investors AG, Zürich ZH; Mitglied des Verwaltungsrats der Inovex Holding AG, Baar ZG; Delegierter des Regierungsrats des Kantons Zürich für die strategische Entwicklungsplanung Universitätsspital Zürich und Gesamtkoordination Hochschulgebiet; Mitglied des Stiftungsrats Innovationspark Dübendorf; als Berater für verschiedene Unternehmen tätig; frühere Tätigkeiten umfassten einen Einsitz im Verwaltungsrat der Privera AG, Bern und im Verwaltungsrat der Züblin Immobilien AG, Zürich.

Markus Oppliger, Präsident des Verwaltungsrats der Siga Ausstellung AG, Mels SG; Mitglied des Verwaltungsrats der Pizolbahnen AG, Bad Ragaz SG; als Berater für verschiedene Unternehmen tätig.

Heinz Haller, Chairman of the Board der DowAksa Advanced Composites Holdings B.V., Amsterdam (NL); Member of the Board der BioAmber Inc., Montreal (CA); Mitglied des Verwaltungsrats der South Pole Holding AG, Zürich ZH.

Christian Stambach, Mitglied des Verwaltungsrats der ABD Holding AG, Rorschacherberg SG; Mitglied des Verwaltungsrats der Les Couleurs Suisse AG, Kloten ZH; Mitglied des Stiftungsrats der Fondation Sport-Up, Lausanne VD; Mitglied des Verwaltungsrats der Soplar SA, Altstätten SG; Mitglied des Verwaltungsrats der Namics AG, St. Gallen SG; Mitglied des Beirats der SCHOELLERSHAMMER GmbH & Co. KG, Düren, Deutschland; weitere Verwaltungsratsmandate im Inland; als Rechtsanwalt für verschiedene schweizerische und ausländische Unternehmen beratend tätig.

Michael Pieper, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Franke Holding AG, Aarburg AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Berenberg Bank (Schweiz) AG, Zürich ZH; Mitglied des Verwaltungsrats der Hero AG, Lenzburg AG; Vizepräsident des Verwaltungsrats der Forbo Holding AG, Baar ZG; Vizepräsident des Verwaltungsrats der Adval Tech Holding AG, Niederwangen BE; Mitglied des Verwaltungsrats der Rieter Holding AG, Winterthur ZH; Mitglied des Verwaltungsrats der Autoneum Holding AG, Winterthur ZH.

c) Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist c/o AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon, Schweiz.

d) Verfahren und Schuldsprüche

Es bestehen keine Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die ein Mitglied des Verwaltungsrats betreffen, das im Rahmen seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied handelte und es bestehen keine laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats von Seiten der gesetzlichen Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände).

2. Konzernleitung

a) Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung der AFG setzt sich per Datum dieses Angebotsprospekts aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Name	Mitglied der Konzernleitung seit	Funktion
Alexander von Witzleben	2015	Delegierter des Verwaltungsrats und CEO a.i.
Felix Bodmer	2003	Chief Financial Officer
Knut Bartsch	2004	Leiter Division Gebäudetechnik
Harald Pichler	2016	Leiter Division Gebäudehülle
Peter Spirig	2016	Leiter Division Gebäudesicherheit

Alexander von Witzleben, Delegierter des Verwaltungsrats und CEO a.i. seit dem 1. Juli 2015. Für weitere Informationen vgl. Abschnitt M.1.a) (*Mitglieder des Verwaltungsrats*).

Felix Bodmer, Chief Financial Officer (CFO), geboren 1955, Schweizer Staatsbürger. 1986 – 1992 Hilti-Konzern, verschiedene Positionen im Bereich Controlling und Finanzen, zuletzt als Leiter Finanzen einer deutschen Tochtergesellschaft; 1993 – 2000 ABB / Alstom, kaufmännischer Leiter / CFO von Konzerngesellschaften, zuletzt als CFO / Leiter Shared Services Alstom Power (Schweiz) AG; 2000 – 2003 CFO Steiner-Gruppe.

Knut Bartsch, Leiter Division Gebäudetechnik, geboren 1968, deutscher Staatsbürger. 2004 – 2014 Sprecher der Division Gebäudetechnik; 1996 – 1997 Assistent des Vorstands der Preussag AG / TUI AG; seit 1997 bei der Kermi GmbH, seit 1999 Geschäftsführer, seit 2015 Vorsitzender der Geschäftsführung.

Harald Pichler, Leiter Division Gebäudehülle, geboren 1968, österreichischer Staatsbürger. 1995 – 1996 Henrik af Hellström Consulting, Leitender Projektmanager; 1997 – 2003 ATOMIC Austria GmbH, verschiedene Positionen, zuletzt als Director Operations; 2004 – 2010 Kronoflooring GmbH / Kronospan GmbH, CEO / Managing Director; 2010 – 2015 WERU GmbH, CEO / Vorsitzender der Geschäftsführung; 2014 – 2015 UNILUX GmbH (nach Übernahme durch die WERU GmbH), Geschäftsführer.

Peter Spirig, Leiter Division Gebäudesicherheit und Leiter Business Unit Profilsysteme, geboren 1973, Schweizer Staatsbürger. 1998 Pom + Consulting (Singapore) Pte Ltd, Managing Director; 1999 – 2000 Ernst Basler + Partners AG, Project Manager; 2002 – 2004 Holcim Group, Assistant to Executive Committee Member; 2004 – 2009 Holcim (Lanka) Ltd, Chief Executive Officer; 2009 – 2013 Franke Foodservice Systems Asia, Präsident; 2013–2016 Franke Group, Mitglied der Konzernleitung und Präsident Franke Asia.

b) Weitere Tätigkeiten und Interessenverbindungen

Alexander von Witzleben, vgl. Abschnitt M.1.b) (*Weitere Tätigkeiten und Interessenverbindungen*).

Felix Bodmer, seit Juni 2012 Mitglied des Verwaltungsrats der Bernet-Wirona Gruppe, St. Gallen.

Knut Bartsch, seit 2013 Mitglied der IHK-Vollversammlung und Mitglied des Präsidialrats der Industrie und Handelskammer Niederbayern; ab 2014 bis März 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der SorTech AG, Halle an der Saale (D).

Harald Pichler ist frei von weiteren wesentlichen Tätigkeiten und Interessenbindungen.

Peter Spirig, von 2014 – 2016 Präsident Swiss Chamber of Commerce in Hong Kong.

c) Kompetenzen der Konzernleitung

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung sind im Organisationsreglement und in der gesetzlichen Kompetenzregelung detailliert festgelegt. Soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen, delegiert der Verwaltungsrat gemäss Art. 2.5 des Organisationsreglements die Geschäftsführung vollumfänglich an die Konzernleitung, welche vom Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) geführt wird.

d) Managementverträge

Die AFG hat keine Managementverträge mit Gesellschaften oder natürlichen Personen ausserhalb des Konzerns abgeschlossen.

e) Geschäftsadresse der Mitglieder der Konzernleitung

Die Geschäftsadresse der Mitglieder der Konzernleitung ist c/o AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon, Schweiz.

f) Verfahren und Schuldsprüche

Es bestehen keine Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die ein Mitglied der Konzernleitung betreffen, das im Rahmen seiner Funktion als Konzernleitungsmitglied handelte und es bestehen keine laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf einzelne Mitglieder der Konzernleitung von Seiten der gesetzlichen Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände).

3. Aktueller Bestand der von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gehaltenen Effekten

Gegenwärtig halten die folgenden Organmitglieder die folgenden Aktienbestände:

Person	Anzahl Aktien	Prozentanteil
Alexander von Witzleben	103'201	0.21%
Peter Barandun	17'945	0.04%
Peter E. Bodmer	9'482	0.02%
Markus Oppliger	14'629	0.03%
Heinz Haller	47'161	0.10%

Christian Stambach	25'549	0.05%
Michael Pieper	13'571'730	28.21%
Felix Bodmer	50'374	0.10%
Knut Bartsch	34'439	0.07%

Die Organmitglieder halten lediglich Aktien. Darin eingeschlossen sind Aktien, die sie selbst oder von ihnen kontrollierte Gesellschaften halten.

4. Revisionsstelle

Die PricewaterhouseCoopers AG, Zweigniederlassung St. Gallen, mit Sitz an der Vadianstrasse 25a, Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, amtiert seit dem Jahr 2006 als Revisionsstelle der AFG und prüft deren Jahres- und Konzernrechnung.

5. Kapitalisierung

Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalisierung der AFG per 30. Juni 2016 unter der Annahme, dass die Privatplatzierung (dazu Abschnitt C.6) bereits am 30. Juni 2016 erfolgt ist:

(in 1'000 CHF)	Per 30. Juni 2016
Flüssige Mittel	108'851
Weiteres Umlaufvermögen	347'042
Umlaufvermögen	455'893
Syndizierte Kreditfazilität	110'826
Hypotheken	14'763
Bankdarlehen	4'139
Finanzierungsleasing	13'548
Total Finanzverbindlichkeiten*	143'276
Anderes kurzfristiges Fremdkapital	252'973
Eigenkapital der Aktionäre der AFG	387'184
Total Eigenkapital	387'184
Total Kapitalisierung**	530'460

* Lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

** Das Total der Kapitalisierung ist die Summe des Totals der Finanzverbindlichkeiten und des Totals des Eigenkapitals

Seit diesem Datum sind mit Ausnahme der Privatplatzierung keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die mit diesem Angebotsprospekt angestrebte Transaktion wird zu wesentlichen Veränderungen führen.

6. Kapitalveränderungen und Sacheinlagen/-übernahmen

a) Kapitalveränderungen

Am 25. April 2014 hat die Generalversammlung der AFG eine genehmigte Kapitalerhöhung sowie eine bedingte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

Am 11. September 2015 hat die Generalversammlung der AFG eine ordentliche Kapitalerhöhung beschlossen, wonach das Aktienkapital durch Ausgabe von 25'515'845 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 um CHF 107'166'549.00 auf CHF 183'714'081.60 zu erhöhen ist. Am 22. September 2015 wurde die Kapitalerhöhung abgeschlossen.

Am 19. November 2015 hat der Verwaltungsrat der AFG eine genehmigte Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts für bisherige Aktionäre beschlossen. Am 4. Dezember 2015 wurde die Kapitalerhöhung abgeschlossen. Das Aktienkapital wurde durch Ausgabe von 815'677 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 um CHF 3'425'843.40 auf CHF 187'139'925.00 erhöht.

Die AFG hat mit Beschluss vom 22. April 2016 die Bestimmungen zur bedingten Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten geändert. Ferner hat die AFG mit Beschluss vom 22. April 2016 die Bestimmungen zur genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten geändert.

Am 7. Juni 2016 wurde eine genehmigte Kapitalerhöhung abgeschlossen. Das Aktienkapital wurde durch Ausgabe von 914'669 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 um CHF 3'841'609.80 auf CHF 190'981'534.80 erhöht. 514'669 Namenaktien aus der Kapitalerhöhung wurden von der AFG International AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der AFG, als Gegenleistung für den Erwerb von 20 % der Anteile an der CHORUS SRL an die Veräusserer übertragen. Mit dem Erwerb der 20 % der Anteile an der CHORUS SRL konnten die letzten 10 % der Sabiana S.p.A. erworben werden.

Am 21. September 2016 wurde eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um CHF 11'088'000.00 bzw. 2'640'000 Namenaktien im Handelsregister eingetragen.

Mit Ausnahme der vorstehend erwähnten Kapitalerhöhungen sowie der beabsichtigten Kapitalerhöhung vom 13. Dezember 2016 zur Finanzierung des Angebots sind in den letzten drei Geschäftsjahren keine Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen vorgenommen worden.

b) Sacheinlagen/-übernahmen

Die AFG übernahm indirekt mittels der zu 100 % in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaft Blitz 15-132 GmbH (heute: Wertbau GmbH), in München (DE), gemäss Sachübernahmevertrag vom 3. Dezember 2015 sämtliche Kommanditanteile der Wertbau GmbH & Co. KG, in Langenwetzendorf (DE), Darlehensforderungen sowie diverse

Grundbesitztümer in Dasslitz und Gommla, beide Landkreis Greiz (DE), im Gesamtwert von EUR 25'000'000.00. Als Gegenleistung hat die Blitz 15-132 GmbH (heute: Wertbau GmbH) 815'677 Namenaktien der AFG zu CHF 4.20 aus der am 3. Dezember 2015 bar liberierten genehmigten Kapitalerhöhung übertragen. Zudem wurden den Verkäufern EUR 17'391'666.63 in bar überwiesen.

Die AFG übernahm indirekt mittels der zu 100 % in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaft AFG International AG, in Arbon, gemäss Sachübernahmevertrag vom 6. Juni 2016 20 % der Anteile an der CHORUS SRL, in Mailand (IT), im Gesamtwert von EUR 9'514'162.70. Als Gegenleistung hat AFG International AG 514'669 Namenaktien der AFG zu CHF 4.20 aus der am 7. Juni 2016 bar liberierten genehmigten Kapitalerhöhung übertragen. Zudem wurden den Verkäufern EUR 4'162'446.18 in bar überwiesen. Mit dem Erwerb der 20 % der Anteile an der CHORUS SRL konnten die letzten 10 % der Sabiana S.p.A. erworben werden.

7. Wichtigste laufende und bereits beschlossene Investitionen

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten laufenden und bereits beschlossenen Investitionen der AFG:

- Für die automatisierte Montage und Verpackung von Flachheizkörpern in Plattling, Deutschland sind zwischen August 2016 und bis Ende 2018 Investitionen in der Grössenordnung von EUR 12.5 Mio. budgetiert.
- Im Bereich Fenster wird das Werk in Pravenec, Slowakei, um eine Isolierglasfertigung erweitert. Die Investition wurde im Juli 2016 begonnen und soll Ende 2017 abgeschlossen sein. Das Budget beläuft sich auf rund EUR 12.8 Mio.
- Im Bereich Fenster wird die Holz- und die Holz/Alu-Fenster-Fertigung in das Werk Langwetzendorf, Deutschland, ausgelagert. Dies verlangt Investitionen in der Grössenordnung von EUR 12.5 Mio. Diese Investitionen wurde im Juli 2016 begonnen und sollen Ende 2018 abgeschlossen sein.

8. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es bestehen zurzeit bei der AFG keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der AFG wären.

9. Mitteilungen an die Aktionäre und Angaben zur AFG

Alle Mitteilungen an die Aktionäre der AFG bzw. über die AFGN-Aktien erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Alle Angaben zur AFG können auf der Website <www.afg.ch> abgerufen werden. Unter <www.afg.ch/de/medien/medienmitteilungen-abonnieren> kann jede interessierte Person die Zustellung von Medienmitteilungen abonnieren und unter <www.afg.ch/de/medien/publikationen-bestellen> können die Publikationen der AFG bestellt werden.

10. Öffentliche Angebote

Am 29. September 2016 hat die AFG ein öffentliches Kauf- und Tauschangebot an sämtliche Publikumsaktionäre der Looser in der Form eines Tausches von LOHN-Aktien gegen AFGN-Aktien sowie einem Baranteil unterbreitet (vgl. Abschnitt A. (*Hintergrund des öffentlichen Angebots*)).

Mit Ausnahme des vorliegenden Angebots hat die AFG im letzten Geschäftsjahr und im laufenden Geschäftsjahr keine öffentlichen Angebote zum Kauf oder Tausch von Beteiligungsrechten von anderen Gesellschaften unterbreitet. Zudem sind für die Aktien der AFG im letzten und im laufenden Geschäftsjahr keine öffentlichen Kauf- oder Umtauschangebote durch Dritte unterbreitet worden.

N. RISIKOFAKTOREN

Die Angebotsempfänger sollten dieses Kapitel sorgfältig lesen und die nachfolgend aufgeführten Risiken und die weiteren Informationen in diesem Prospekt eingehend prüfen, bevor sie einen allfälligen Entscheid zur Annahme des Angebots fällen. Der Eintritt eines einzelnen oder mehrerer der Risiken, welche in den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren beschrieben sind, kann für sich allein oder zusammen mit weiteren Umständen die Geschäftstätigkeit der Anbieterin negativ beeinflussen und einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Anbieterin haben. Zudem kann der Marktpreis für die AFGN-Aktien im Fall des Eintritts eines einzelnen oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Risiken wesentlich sinken, und es besteht die Gefahr, dass die Angebotsempfänger bei ihrer Investition in die AFGN-Aktien einen bedeutenden Verlust oder gar einen Totalverlust erleiden. Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht als abschliessende Liste möglicher Risiken zu verstehen. Zusätzliche Risiken, welche die Geschäftstätigkeit der Anbieterin negativ beeinflussen und einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Anbieterin haben könnten, können neu entstehen oder als unwesentlich eingestufte Risiken können, entgegen der heutigen Beurteilung, an Bedeutung gewinnen. Zudem können sich die einzelnen Risiken im Fall ihres gleichzeitigen Eintretens in einer zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer Art und Weise verstärken oder anderweitig beeinflussen. Die Reihenfolge der Risikofaktoren sagt nichts über deren Bedeutung, Eintrittswahrscheinlichkeit oder Relevanz aus.

1. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Erreichung der Kontrolle über die Looser durch die AFG kann scheitern oder sich verzögern: Die AFG hat mit dem Aktienkaufvertrag über 50% der LOHN-Aktien gekauft und hat das in diesem Prospekt beschriebene Kauf- und Tauschangebot unterbreitet. Der Kaufvertrag und das Angebot stehen unter verschiedenen Bedingungen, die die Transaktion sichern sollen, wie die Genehmigung durch Wettbewerbsbehörden, die Abschaffung der Eintragungsbeschränkung in den Statuten der Looser, die Zustimmung zur Eintragung der AFG im Aktienbuch mit vollem Stimmrecht, die Zustimmung der Generalversamm-

lung der AFG zur erforderlichen genehmigten Kapitalerhöhung, etc. (vgl. dazu Abschnitt B.8). Es besteht keine Garantie, dass diese Bedingungen erfüllt werden bzw., sollten sie erfüllt werden, zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird. Ebenfalls besteht keine Garantie, dass sämtliche Pflichten unter dem Aktienkaufvertrag oder unter dem Angebot erfüllt werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Übernahme der Kontrolle scheitert oder sich (allenfalls wesentlich) verzögert. Ebenfalls ist es möglich, dass der Aktienkaufvertrag vollständig vollzogen wird, das Angebot jedoch scheitert oder im Rahmen des Angebots eine Anzahl an Aktien erworben wird, die unter der Schwelle von 66 2/3% oder unter 90% liegt. In diesen Fällen ist es möglich, dass erwartete Vorteile aus der Akquisition sich verzögern oder überhaupt nicht eintreten oder zusätzliche Kosten zur Zielerreichung entstehen.

Wettbewerbsrechtliche Auflagen können die aus dem Zusammenschluss erwarteten Vorteile beschränken: Der Aktienkaufvertrag und das Angebot stehen unter der Bedingung, dass die zuständigen Wettbewerbsbehörden der Transaktion zustimmen. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Wettbewerbsbehörden ihre Zustimmung an Auflagen und Bedingungen knüpfen werden. Diese können insbesondere dazu führen, dass bestimmte Betriebsteile veräussert werden müssen. Dies kann die Integration und damit die Erreichung der Effizienzvorteile durch den Zusammenschluss erschweren, verzögern oder verhindern.

Die Kenntnisse der AFG über die Einflussfaktoren der Integration, namentlich über die zu integrierenden Geschäftsbereiche, können unvollständig oder falsch sein und die AFG kann die Bedürfnisse des Marktes und die zukünftige Entwicklung falsch einschätzen: AFG hat keinen vollständigen Einblick in die Looser und die einzelnen Bereiche, die von der Transaktion und den anschliessenden Integrationsbemühungen betroffen sind. Ebenso kennt die AFG nicht alle Faktoren, die bei einer Integration zu beachten sind. Namentlich war die Due Diligence, wie bei kotierten Gesellschaften üblich, auf Kernelemente und Transaktionshindernisse beschränkt. Ebenso kann die Einschätzung der AFG des Marktes und von dessen Bedürfnissen und zukünftigen Entwicklung nicht mit der Realität übereinstimmen. Sollten Einflussfaktoren auftreten, die die geplante Integration erschweren oder sollte der Markt andere Bedürfnisse haben oder sich anders entwickeln als erwartet, können die geplanten Vorteile aus der Transaktion allenfalls gar nicht oder nur in beschränktem Masse verwirklicht werden oder es können netto ausschliesslich zusätzliche Kosten entstehen.

Das durch die Tauschkomponente des Angebots entstehende neue Aktionariat der AFG muss nicht stabil sein, was dazu führen kann, dass nach Durchführung des Angebots oder auch später die Aktien der AFG unter Preisdruck geraten könnten: Die Durchführung des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots in Bezug auf sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der Looser führt dazu, dass sich in Zukunft rund 14.76% der AFGN-Aktien bei den ehemaligen verbundenen Familienaktionären der Looser konzentrieren wird, wobei 9'490'057 dieser Aktien durch einen Lock-Up bis zum 15. September 2017 gebunden sind und sich alle Verkäufer verpflichtet haben, bei Transaktionen von mehr als 300'000 Aktien, die AFG am Verkauf mitwirken zu lassen. Ob und

wieweit die Familienaktionäre abgesehen von ihrem gemeinsamen Recht, zwei Verwaltungsratsmitglieder zu benennen, ihr Verhalten noch koordinieren werden, ist der AFG nicht bekannt. Wie sich eine solche Koordination, namentlich auch mit Blick auf die Beteiligung der von Michael Pieper kontrollierten Artemis Beteiligungen I AG als Grossaktionärin auf die AFG und ihre Strategie sowie die Besetzung ihrer Organe auswirken wird, ist der AFG nicht bekannt. Ebenso wenig weiss die AFG, ob und wie lange die betreffenden Aktionäre ihre AFGN-Aktien behalten werden. Auch ist der AFG nicht bekannt, ob die Minderheitsaktionäre der Looser ihre neuen AFGN-Aktien behalten oder veräussern werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kurs der AFGN-Aktien nach erfolgter Übernahme durch entsprechende Verkäufe unter Druck geraten wird. Ein solcher Druck kann zusätzlich nach Ablauf der Lock-Up-Periode der Familienaktionäre entstehen.

Der Zusammenschluss und die geplanten Integrationsschritte führen die Fokussierung der AFG auf den Gebädezulieferbereich fort: Die Übernahme der Looser führt namentlich mit dem geplanten Verkauf der Oberflächentechnik zu einer weiteren Fokussierung der kombinierten Einheit auf den Bereich der Gebädezulieferung. Dies verstärkt v.a. aus Sicht der bisher breiter diversifizierten Aktionäre der Looser die Abhängigkeit von der Baukonjunktur in den wichtigsten Märkten der kombinierten Unternehmung, d.h. der Schweiz, Deutschland und Polen.

Die Verschaffung des Marktzugangs durch RWD Schlatter für Prüm-Garant/Invado in der Schweiz und durch Prüm-Garant/Invado für RWD Schlatter in Deutschland und Polen sowie die Kombination der Produktsortimente ist mit Unsicherheiten behaftet: AFG erwartet, dass die komplementären Produktsortimente der Prüm-Garant/Invado und der RWD Schlatter sowie deren unterschiedlichen geographischen Märkte und Vertriebskanäle genutzt werden können, um Produkte kombiniert anzubieten und um den Zugang zu den neu dazugekommenen geographischen Märkten und zu den neu dazugekommenen Vertriebskanälen zu eröffnen bzw. zu verbessern. Es besteht keinerlei Garantie, dass diese Möglichkeiten der komplementären Produktsegmente in absehbarer Zeit oder im erwarteten Umfang bzw. mit dem erwarteten Erfolg oder überhaupt genutzt werden können. Zahlreiche Faktoren technischer, marktstruktureller, personeller, finanzieller, logistischer, rechtlicher und anderer Natur können die Nutzung solcher Chancen verzögern oder verhindern. AFG hat allfällige Hindernisse und Probleme nicht im Einzelnen eruieren und deren Beseitigung bzw. Lösung nicht prüfen können.

Es steht nicht fest, dass die Anlagen von RWD Schlatter besser ausgelastet werden und Produkte der RWD Schlatter günstiger an anderen Standorten gefertigt werden können: AFG erwartet, dass sie Optimierungen bei der Produktion erzielen kann. Namentlich sollen die Maschinen bei RWD Schlatter mit erhöhten Volumen besser ausgenutzt und damit die Herstellkosten reduziert werden und Produkte von RWD Schlatter für das mittlere Wohnbausegment an Standorten von Prüm-Garant/Invado günstiger hergestellt werden können. Ob und wann diese Optimierungen technisch oder betriebswirtschaftlich erzielt werden können, steht nicht fest. AFG hat allfällige Hindernisse und Probleme nicht im Einzelnen eruieren und deren Beseitigung bzw. Lösung nicht prüfen können.

Es ist unsicher, ob, wann und in welchem Umfang die RWD Schlatter von den vorteilhaften Einkaufskonditionen von Prüm-Garant/Invado profitieren kann: AFG erwartet, dass RWD Schlatter durch einen gemeinsamen Einkauf mit Prüm-Garant/Invado bessere Einkaufskonditionen erhalten wird. Ob, wann und in welchem Umfang dies möglich sein wird, ist zurzeit nicht bekannt. Zahlreiche Einflussfaktoren, wie die heutige Organisation, bestehende Verträge, fehlende Kompatibilität der Produkte, unterschiedliche Qualitätsanforderungen, geringere Erfahrung beim Einkauf höherwertiger Ausgangsprodukte, etc. können dazu führen, dass die erwarteten Synergien nicht, erst später als erwartet oder in geringerem Ausmass eintreten. Die AFG hatte keine Möglichkeit, diese Fragen vertieft zu prüfen.

Die AFG übernimmt neue Geschäftsbereiche, in denen sie bislang nicht tätig war: Mit dem Industriedienstleistungssegment der Looser (auch Condecta genannt) erweitert die AFG ihre Tätigkeit in einen Bereich, in dem sie bislang nicht tätig war. Der AFG fehlt das vertiefte Know-How im Bereich, in dem die Condecta tätig ist. Dies kann dazu führen, dass Probleme, die mit diesem Bereich verbunden sind, nur mit Verzögerung erkannt und dass personelle und sachliche Ressourcen nicht richtig eingesetzt oder diesbezüglich nicht optimale Entscheidungen gefällt werden.

Die erwarteten Einsparung der Holdingkosten könnte sich nicht, nicht im erwarteten Umfang oder erst später realisieren: AFG erwartet, dass ein Grossteil der Leistungen, die die Looser heute als Holdingdienstleistungen erbringt, durch die bestehende Infrastruktur der AFG erbracht werden können oder gar nicht mehr erbracht werden müssen. Es besteht allerdings keine Garantie dafür, dass sich daraus die erwarteten Einsparungen in vollem Umfang oder innerhalb der erwarteten Zeit ergeben. Eine grössere Gruppe kann auch zu einer Vergrösserung des Aufwands und der benötigten Ressourcen bei der Betreuung der Tochtergesellschaften und der Investoren führen, die zurzeit nicht voraussehbar sind. Dies kann die Geschäftstätigkeit der AFG negativ beeinflussen und einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der AFG haben.

Die geplante Veräusserung des Geschäftsbereichs Beschichtungen der Looser kann sich verzögern oder sie kann allenfalls nicht mit entsprechendem Erfolg abgeschlossen werden: Looser plant, das Segment Beschichtungen zu veräussern. Dies entspricht ebenfalls den Absichten der AFG. Der Veräusserungsprozess soll während des Übernahmeverfahrens fortgesetzt werden. Ob der Bereich innerhalb dieser Zeit ganz oder teilweise veräussert werden kann und ob ein angemessener Preis erzielt werden kann, ist offen. Veräusserungsprozesse sind zahlreichen Unwägbarkeiten ausgesetzt, die auch dazu führen können, dass ein Veräusserungsprozess abgebrochen werden muss und erst nach einer längeren Wartezeit oder gar nach erfolgten Restrukturierungsmassnahmen wieder begonnen werden kann. Es ist also auch denkbar, dass die AFG das Segment Beschichtungen noch über eine längere Zeit weiterführen wird.

Bestimmte ausländische Aktionäre der Looser können am öffentlichen Kauf- und Tauschangebot nicht teilnehmen: Das Angebot unterliegt Angebotsbeschränkungen, die

bestimmte Personen von der Teilnahme ausschliessen. Diese Personen können lediglich ihre Aktien im Markt verkaufen. Ob sie dabei einen Preis erhalten werden, der wertmässig dem Angebotspreis entspricht, steht nicht fest und hängt von diversen Faktoren ab, die nicht von der AFG beeinflusst werden können.

Die AFG finanziert die Barkomponente unter anderem mit einer neuen Kreditfazilität, bei der die für das Angebot verantwortliche Prüfstelle festgestellt hat, dass die Finanzierung sichergestellt ist. Diese Feststellung ist allerdings keine absolute Zahlungsgarantie. Falls sich bedeutende negative Ereignisse zutragen oder die AFG Handlungen vornimmt, die die Finanzierung gefährden, kann nicht garantiert werden, dass die Finanzierung noch sichergestellt ist.

Die Akquisition der Looser kann dazu führen, dass Verlustvorträge bei ausländischen Tochtergesellschaften verloren gehen. Bei einem indirekten Kontrollwechsel an einer ausländischen Gesellschaft können unter Umständen steuerlich relevante Verlustvorträge verloren gehen.

Die mit der Looser übernommene Beteiligung an Single ist ggf. nicht werthaltig. Die Looser hatte die Single-Gruppe veräussert, sich mit 10% rückbeteiligt sowie ein Verkäufer- und ein Gesellschafterdarlehen gegeben. Es steht nicht fest, dass diese Eigen- und Fremdkapitalbeteiligung werthaltig ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese vollständig abgeschrieben werden müssen.

Die mit der Looser übernommenen Betriebe erfordern erhebliche Investitionen in den kommenden Jahren. Es ist geplant, dass in den nächsten Jahren bedeutende Investitionen in die Anlagen der Betriebe der Looser getätigt werden müssen. Wie hoch diese Investitionen tatsächlich sind und ob sie nicht tatsächlich bedeutend höher ausfallen, steht nicht fest. Auch muss bei der Umsetzung mit weiteren Unsicherheiten und Verzögerungen oder gar mit Produktionsausfällen gerechnet werden.

2. Weitere Risiken, denen die AFG bzw. die AFGN-Aktien ausgesetzt sind

Die AFG bzw. die AFGN-Aktien sind (vor und nach Vollzug des Angebots) dem Risiko ausgesetzt, dass

- (1) die fortlaufende tiefgreifende Restrukturierung der AFG nicht erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen werden kann, sich verzögert, teurer als erwartet zu stehen kommt, auf den Widerstand von Gewerkschaften oder Betriebsräten stösst, zu Problemen mit Zulieferern oder Abnehmern führt oder die Reputation der AFG negativ beeinflusst oder überhaupt nicht den gewünschten Erfolg hat.
- (2) durch die Verlegung von Produktionsstätten in das Ausland und den verstärkten Einkauf im Ausland die Verwendung von Bezeichnungen eingeschränkt wird, die die Schweizer Herkunft ihrer Produkte markiert, namentlich nach Inkrafttreten der Swissness-Regeln per 1. Januar 2017, was den Vertrieb beeinträchtigen kann.

- (3) der zur Refinanzierung der bestehenden Kreditfazilitäten der AFG und der Looser und zur Finanzierung des Angebots neu geschlossene Konsortialkreditvertrag über CHF 500 Millionen verletzt oder nicht eingehalten wird, was zur Verteuerung der Kreditkosten, letztlich aber auch zur Fälligestellung des gesamten Kredits führen und die AFG in ihrer heutigen Existenz gefährden kann.
- (4) sich die Exponierung gegenüber Fremdwährungen negativ auswirkt, weil die AFG in zahlreichen Währungsräumen tätig ist, die Möglichkeiten zur natürlichen Währungsabsicherung beschränkt sind und das synthetische Hedging mit entsprechenden Finanzinstrumenten nicht immer erfolgreich sein muss.
- (5) wegen der Zyklizität eines grossen Teils des Geschäfts der AFG nicht ausreichend Barmittel zur Verfügung stehen, wenn ein erhöhter Bedarf infolge zyklischer Schwankungen innerhalb des Jahres auftritt.
- (6) nachträglich erhöhte (Sozial-)Abgaben und Steuern, einschliesslich Zinsen und Strafen, bezahlt werden müssen als ursprünglich geplant, weil die Leistung von Abgaben und Steuern auf Selbstdeklarationen beruhen, die nachträglich kontrolliert werden und sich als unzutreffend erweisen können, was bei den zahlreichen getätigten Akquisitionen und bei Verrechnungspreisen innerhalb einer grenzüberschreitenden Gruppe verstärkt auftreten kann.
- (7) die AFG immaterielle Vermögenswerte, namentlich Goodwill aus Akquisitionen oder Markenrechte, wertberichtigen muss, falls sich das Geschäft der AFG negativ entwickeln sollte.
- (8) sich Gegenpartearisiken aus der bestehenden Konzentration auf grosse Kunden und Zulieferer realisieren, was mit der Akquisition der Looser bedeutend akzentuiert wird, weil die Konzentration auf grosse Kunden und Zulieferer wesentlich grösser ist als bei der AFG.
- (9) ein globaler oder auf die hauptsächlichen Absatzmärkte Schweiz und Deutschland konzentrierter Konjunkturabschwung eintritt oder auch nur die Baukonjunktur bedeutend zurückgeht.
- (10) schlechte Wetterkonditionen eintreten, die wiederum die Bauaktivitäten hemmen oder verzögern.
- (11) der Wettbewerb sich in einem nach wie vor hart umkämpften und stark diversifizierten Markt, der von verhältnismässig hohen Investitionen und langen Investitionszyklen geprägt ist, verstärkt.
- (12) sich Produktionsunterbrüche ereignen.
- (13) Zinsänderungen eintreten, die Finanzierungskosten verteuern.

- (14) sich wegen der Verteilung der Absatzmärkte über eine grosse Anzahl an Ländern politische Krisen vermehrt negativ auswirken.
- (15) sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU verschlechtern oder gar fundamental umgestalten und damit namentlich die Beschäftigung von geeignetem Personal bedeutend erschweren und verteuern oder den Warenverkehr beeinträchtigen.
- (16) sich operationelle Risiken verwirklichen, wie z.B. infolge nicht ordentlich organisierter Geschäftsprozesse, ungenügender Verträge, Lieferung fehlerhafter Produkte, fehlerhafter Beratung, unzureichend kontrollierter gesundheitlicher Risiken, unzureichender Kontrollmechanismen, ungenügend festgelegter Kompetenzen, menschlichen Versagens, Sicherheitsmängeln, Versagen bestimmter Elemente der Infrastruktur, Geschäftsunterbrüchen oder externer Faktoren.
- (17) die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern für wichtige Komponenten zu Nachteilen oder Schäden führt.
- (18) sich die Arbeitskosten erhöhen.
- (19) ein unzureichender Schutz von Daten oder von geistigem Eigentum zu Schäden führt.
- (20) die AFG das geistige Eigentum anderer Personen verletzt.
- (21) die AFG rechtliche oder regulatorische Vorschriften im In- oder Ausland verletzt oder dass solche Vorschriften zu ihrem Nachteil geändert werden.
- (22) die AFG die diversen in den letzten Monaten akquirierten Geschäftseinheiten nicht, nicht in der geplanten Zeit oder nur mit bedeutend grösserem Aufwand als geplant integrieren und die angestrebten Synergien erreichen kann.
- (23) zukünftig erforderliche oder geplante Verkäufe von Einheiten nicht erfolgreich umgesetzt werden können oder dass aus vergangenen Verkäufen Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- (24) es der AFG nicht gelingt, technologische Entwicklungen festzustellen oder zu antizipieren und entsprechend innovative Produkte zu entwickeln und zu vertreiben oder in die entsprechende Forschung und Entwicklung zu investieren.
- (25) es der AFG nicht gelingt, auch zukünftig qualifiziertes Personal auf allen Ebenen zu rekrutieren, oder solches Personal verloren geht.
- (26) die AFG umweltrechtliche, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften in ihrer Produktion oder bei ihren Produkten nicht einhält.
- (27) übermässig Überkapazitäten vorhanden sind.

- (28) Rohmaterial-, Energie- oder Transportpreise sich erhöhen.
- (29) die AFG für fehlerhafte Produkte oder verspätete Lieferung haftbar wird, namentlich, bei Lieferungen für das Objektgeschäft.
- (30) die Versicherungsdeckung der AFG nicht ausreicht.
- (31) Tochtergesellschaften nicht in der Lage sind, Dividendenzahlungen oder anderweitige Ausschüttungen vorzunehmen, die für eine reine Holdinggesellschaft wie die Obergesellschaft der AFG zentral sind.
- (32) bei der Akquisition von Tochtergesellschaften die betreffenden Anteile tatsächlich nicht erworben wurden, was namentlich darauf zurückgeführt werden kann, dass Fehler bei der Beurkundung der betreffenden Geschäfte zur Nichtigkeit führen, ohne dass dies im betreffenden Zeitpunkt der Akquisition festgestellt werden konnte, oder dass der Veräusserer die Anteile tatsächlich nicht übertragen konnte, weil er selber nicht Eigentümer war, ohne dass dies dem Käufer oder auch dem Verkäufer bekannt sein konnte.
- (33) Rechtsstreitigkeiten geführt werden müssen, die verloren werden oder bedeutende personelle und finanzielle Ressourcen binden.
- (34) Handlungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung weder angefochten werden können noch bei einem dadurch verursachten Schaden durch entsprechende Schadenersatzansprüche kompensiert werden können.
- (35) der Markt für die AFGN-Aktie sehr volatil sein kann.
- (36) der Handel in der AFGN-Aktie aufgrund geringer Liquidität eingeschränkt oder verzerrt sein kann.
- (37) die AFGN-Aktie für bestimmte Investoren in einer anderen Währung als ihrer Heimwährung denominiert ist und in anderer Währung als ihrer Heimwährung Dividenden bezahlt werden.
- (38) die AFGN-Aktie verwässert werden kann, weil der Verwaltungsrat eine in den Statuten festgelegte Kompetenz wahrnimmt oder die Generalversammlung beschliesst, Aktien ohne Gewährung von Bezugsrechten auszugeben, und zwar zu einem Preis unter dem Marktpreis.
- (39) nach wie vor, und zwar auch nach dem Vollzug des Angebots ein grosser Aktionär mit einer Beteiligung von mehr als 20% erheblichen Einfluss ausüben kann.

O. JAHRES- UND KONZERNRECHNUNG DER AFG

Der Geschäftsbericht der AFG für das am 31. Dezember 2015 ("**Geschäftsbericht (2015)**") endende Geschäftsjahr und derjenige für das am 31. Dezember 2014 ("**Geschäftsbericht (2014)**") endende Geschäftsjahr, die je auch die Jahres- und Konzernrechnung enthalten, der Halbjahresbericht der AFG per 30. Juni 2016 ("**Halbsjahresbericht (2016)**"), der auch den Konzernzwischenabschluss enthält, und der statutarischen Abschluss per 30. Juni 2016 der AFG, sind im Internet unter www.afg.ch/de/investoren/downloads abrufbar und können kostenlos bei der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon (Tel: +41 71 447 45 54, Fax: +41 71 447 45 88, E-Mail: media@afg.ch) oder via Online-Bestellformular (abrufbar im Internet unter www.afg.ch/de/medien/publikationen-bestellen) bezogen werden.

Auf folgende Teile des Geschäftsberichts und des Halbjahresberichts der AFG wird hier als Teil dieses Prospekts verwiesen:

- Geschäftsbericht (2015), S. 171 für die Konzernstruktur unter Beachtung der in Abschnitt C.6 dieses Prospekts und dem Halbjahresbericht (2016), S. 15 (dort Punkt 3 - Konsolidierungskreis) dargestellten Änderungen.
- Geschäftsbericht (2015), S. 72 (Ziff. 2.4), 108 (Ziff. 27), 169 (Ziff. 55), 178 (Ziff. 1.6) für Möglichkeiten der Beteiligung der Mitarbeiter aller Stufen an der AFG.
- Geschäftsbericht (2015), S. 17 – 42 und Halbjahresbericht (2016), S. 3 – 7, für eine Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche und der Schwerpunktbetriebe.
- Geschäftsbericht (2015), S. 113f. und Geschäftsbericht (2014), S. 130 sowie Halbjahresbericht (2016), S. 16 für die Nettoumsatzerlöse.
- Geschäftsbericht (2015), S. 126f. und Halbjahresbericht (2016), S. 20 betreffend Renditeliegenschaften.
- Geschäftsbericht (2015), S. 128 und Geschäftsbericht (2014), S. 147 betreffend Forschung und Entwicklung.
- Geschäftsbericht (2015), S. K1 für den Personalbestand.
- Geschäftsbericht (2015), S. 113f. und Geschäftsbericht (2014), S. 130 für getätigte Investitionen.
- Geschäftsbericht (2015), S. 157 für das Kapital per Stichtag des Jahresabschlusses.
- Geschäftsbericht (2015), S. 49 (Ziff. 2.7), 139f. (Ziff. 41), 170 (Ziff. 57), Halbjahresbericht (2016), S. 18 (Ziff. 11), 21 (Ziff. 17) zu Anleihen, Kreditaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten.
- Geschäftsbericht (2015), S. 64 (Ziff. 6.4) betreffend Traktandierung.

- Halbjahresbericht (2016), S. 21 (Ziff. 15) betreffend eigene Aktien.
- Geschäftsbericht (2015), S. 46 (Ziff. 1.4) betreffend Kreuzbeteiligungen.
- Geschäftsbericht (2015), S. 67 betreffend der Informationspolitik.

P. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die AFG übernimmt, mit Ausnahme für die Abschnitte F, G und H die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.